

novus

Ebner Stolz kooperiert mit führendem Softwareanbieter für SAP-Berechtigungsprüfung

Nachhaltige Governance als Bestandteil der ESG: Berichtspflichten und Prüfung

Temporäre Erleichterungen im Insolvenzrecht

Außenprüfung bald schneller und moderner?



Inhalt

SEITE

■ IM FOCUS

Außenprüfung bald schneller und moderner? 4

■ IM GESPRÄCH

Ebner Stolz kooperiert mit führendem Softwareanbieter für SAP-Berechtigungsprüfung 6

■ STEUERRECHT

Brisant

Steuerliche Förderung von PV-Anlagen geplant 8

Gesetzgebung

Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen verabschiedet 9

Verlängerte Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie 9

Unternehmensbesteuerung

Verlängerung der Reinvestitionsfristen bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung 10

Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten 10

Einkünftezurechnung bei doppelter Treuhand 11

Bauabzugsteuer: Betriebsausgabenabzug bei Zahlungen an eine inaktive Gesellschaft 11

Kapitalgesellschaftsanteile eines Mitunternehmers als funktional wesentliche Betriebsgrundlage 12

Haftung der Kommanditisten für Steuerschulden einer KG 12

Übernommene Schulden als Anschaffungskosten des Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft 13

Wechsel zur Einlagelösung bei ertragsteuerlicher Organschaft 13

Anwendung von Billigkeitsmaßnahmen zur Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten 14

Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen 14

Umsatzsteuer

Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz 15

Vorsteuerberichtigung bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten 15

Umsatzsteuerliche Organschaft: Keine wirtschaftliche Eingliederung bei Vermietung von Büroräumen 16

Billigkeitserlass von Zinsen bei Rechtsirrtum in Reverse-Charge-Fällen 17

Ort der Einfuhr bei zollrechtlichen Verstößen 17

Immobilienbesteuerung

Grundstücksbewertung – ggf. höhere Wertansätze bei Schenkungen nach dem 31.12.2022 18

Internationales Steuerrecht

Finale Verluste einer ausländischen Betriebsstätte 18

Inhalt

SEITE

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

IFRS-Abschluss: Keine Heilungswirkung für die ertragsteuerliche Organschaft 19

■ GRÜNE SEITE

Nachhaltige Governance als Bestandteil der ESG: Berichtspflichten und Prüfung 20

Nachhaltigkeit – ein Thema mit vielen Facetten 21

■ ZIVILRECHT

Vertragsrecht

Mietzahlungspflicht bei pandemiebedingter Geschäftseinschränkung 23

Sittenwidrigkeit einer Schenkung wegen Beeinflussbarkeit des Schenkers? 23

Insolvenzrecht

Temporäre Erleichterungen im Insolvenzrecht 24

Arbeitsrecht

Zugangserleichterungen für Kurzarbeitergeld zweimal verlängert 24

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung ab 01.10.2022 25

Coronabedingte vorübergehende Betriebsschließung als Betriebsrisiko des Arbeitgebers? 26

Compliance-Untersuchung: Beginn der Ausschlussfrist für fristlose Kündigung 27

Verlängerung der gesetzlich festgelegten Höchstdauer einer Arbeitnehmerüberlassung durch Tarifvertrag 27

Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung 2023 28

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 29

Unfallversicherung: Teambuilding-Maßnahme als versicherte Tätigkeit 29

■ UNTERNEHMENSBERATUNG

Private Equity: Financial Onboarding neuer Portfoliogesellschaften 30

■ INTERN

Neuer Partner: Benjamin Schnöckel 31

Außenprüfung bald schneller und moderner?

Die Ampelkoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Außenprüfung zu modernisieren und zu beschleunigen. Die entsprechenden gesetzlichen Änderungen wurden jetzt in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Zahlreiche Unternehmen in Deutschland beklagen eine zu lange Dauer von Außenprüfungen und einen großen zeitlichen Abstand zwischen Prüfung und geprüften Zeiträumen. Die langen Prüfungsdauern führen nicht nur zu einem übermäßigen Personal- und Ressourcenaufwand auf Seiten der Unternehmen und der Finanzverwaltung, sondern stellen auch im internationalen Vergleich einen Standortnachteil für Deutschland dar. Aus den zeitverzögerten Außenprüfungen resultieren im Falle von Steuernachzahlungen hohe Zinsbelastungen. Zudem wird erst nach einem längeren Zeitraum Rechtssicherheit hinsichtlich der geprüften Sachverhalte erlangt, was unternehmerische Entscheidungen für die Zukunft erschwert.

Bereits seit geraumer Zeit sehnt die Praxis eine Modernisierung der Außenprüfung herbei. Nun liegt der Regierungsentwurf eines Gesetzes unter anderem zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vor, kurz DAC7-Umsetzungsgesetz genannt. Der Gesetzentwurf verfolgt im Hinblick auf die Regelungen für die steuerliche Außenprüfung primär das Ziel, diese früher zu beginnen und schneller abzuschließen. Im Vordergrund soll dabei die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen stehen. Die Regelungen sollen größtenteils erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden sein, für die nach dem 31.12.2024 eine Außenprüfung begonnen wird.

Schneller zu finalen Steuerbescheiden

Wird eine Außenprüfung begonnen, wird dadurch der Ablauf der Festsetzungsfrist hinausgeschoben, so dass Steuerbescheide entsprechend länger noch geändert werden können. Als zentrales Instrument zur Beschleunigung der Außenprüfung soll nach dem Gesetzentwurf diese Ablaufhemmung auf fünf Jahre begrenzt werden.

Inwiefern die Prüfungshöchstdauer in der Praxis Wirkung entfalten wird, bleibt abzuwarten, da zumindest bei kleinen und mittleren Unternehmen Außenprüfungen auch bislang in aller Regel bereits in weniger als fünf Jahren abgeschlossen werden.

Das Augenmerk kleiner und mittlerer Unternehmen liegt vielmehr darauf, die Außenprüfung zeitlich näher an die geprüften Veranlagungsjahre zu rücken. Dieses Ziel versucht der Gesetzentwurf mit einer im Verfahrensrecht bisher neuartigen Regelung zu erreichen: Für die Ertrag- und Umsatzsteuer soll die Prüfungsanordnung zukünftig bis zum Ablauf des Kalenderjahres erlassen werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der jeweilige Steuerbescheid wirksam geworden ist. Gibt die Finanzbehörde die Prüfungsanordnung später bekannt, verkürzt sich die Ablaufhemmung.

Kritik: Insgesamt hält der Gesetzgeber jedoch weiterhin am Konzept der nachgelagerten Außenprüfung ausgehend von einer vollständigen und endgültigen Steuererklärung fest. Der Gedanke einer sog. begleitenden Kontrolle, wie sie etwa schon in Österreich praktiziert wird, wird hingegen nicht aufgegriffen. Aus Sicht der Praxis könnte sich jedoch dank einer solchen Vorgehensweise der Zeit- und Ressourcenaufwand für die Bearbeitung komplexer Sachverhalte für die Unternehmen deutlich reduzieren, da deren steuerliche Würdigung – ohne das formalisierte Verfahren der verbindlichen Auskunft in Anspruch nehmen zu müssen – bereits mit der Finanzverwaltung vorab geklärt wäre, bevor die Sachverhalte in eine Steuererklärung einfließen. Seitens der Finanzverwaltung würde sich der anschließende

Prüfungsaufwand auf die technisch korrekte Umsetzung in den Steuererklärungen begrenzen.

Verbesserung der Kommunikation und Kooperation

Zur Beschleunigung der Außenprüfung beabsichtigt der Gesetzgeber auch eine Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen.

Zwischen diesen kann nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs verbindlich vereinbart werden, im Verlauf der Außenprüfung in regelmäßigen Abständen Gespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen.

Zudem eröffnet der Gesetzentwurf den Parteien erstmals die Möglichkeit, Rahmenbedingungen für die Mitwirkung des Steuerpflichtigen zu vereinbaren. So können etwa ein Prüfungsplan festgelegt, Prüfungsfelder eingegrenzt oder Fristen für die Beantwortung von Prüferanfragen vereinbart werden.

Macht ein Unternehmen keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Vereinbarung von Rahmenbedingungen, sieht der Gesetzentwurf allerdings als neuartiges Instrument zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen die Einführung eines sog. qualifizierten Mitwirkungsverlangens vor. Kommt das Unternehmen der Aufforderung zur Erteilung von Auskünften und Überlassung von Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach, ist ein Mitwirkungsverzögerungsentgelt von 100 Euro für jeden Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung festzusetzen. Zudem verlängert sich die Ablaufhemmung in der Außenprüfung um mindestens ein Jahr.

Eine weitere Neuerung sieht vor, dass der Finanzverwaltung bereits mit Erlass der Prüfungsanordnung die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Buchführungsunterlagen anzufordern, um auf Grundlage der Unterlagen Prüfungsschwerpunkte zu identifizieren.

Im Gegenzug sollen – müssen aber leider nicht – dem geprüften Unternehmen diese Prüfungsschwerpunkte mitgeteilt werden, was allerdings nicht zu einer Einschränkung der Außenprüfung auf bestimmte Sachverhalte führt.

Digitalisierung der Außenprüfung

Unterstützt werden soll die Beschleunigung und Kollaboration innerhalb der Außenprüfung durch die Nutzung digitaler Möglichkeiten. Dazu soll die elektronische Kommunikation vereinfacht werden; etwa soll die Schlussbesprechung zukünftig digital abgehalten und der Prüfungsbericht in elektronischer Form vorgelegt werden können. Allerdings liegt es allein im Ermessen der Finanzverwaltung, ob hiervon Gebrauch gemacht wird. Dem Steuerpflichtigen wird keine Möglichkeit eingeräumt, die elektronische Form verbindlich zu beantragen, sodass fraglich ist, inwiefern die digitalen Kommunikationsmöglichkeiten flächendeckend zum Einsatz kommen werden.

Im Rahmen der Außenprüfung darf die Finanzverwaltung bereits seit 2001 auf alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, die mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt und elektronisch gespeichert wurden, zugreifen. In der Praxis beschränkt sich der Datenzugriff bei mittelständischen Unternehmen bislang weitgehend auf den sog. Z3-Datenzugriff, also auf den Austausch maschinell verwertbarer Datenträger. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung werden im Wirtschaftsleben aktuell Daten aber weitgehend bereits über Online-Speicher und Cloud-Dienste ausgetauscht. Dieser Realität soll nun gesetzgeberisch klarstellend Rechnung getragen und der Datenaustausch in Außenprüfungen flexibel ermöglicht werden.

Zudem soll das BMF ermächtigt werden, einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten zu bestimmen. Dabei wird eine faktische Verpflichtung zur Nutzung der Schnittstellen eingeführt, da andernfalls Nachteile drohen.

Kritik: Aus praktischer Sicht sollte auf einen bundeseinheitlichen Datenbereitstellungs- bzw. Datentransferweg hingewirkt und Plattformen zur Verfügung gestellt werden, die außerdem die Möglichkeit bieten, kollaboratives Arbeiten, etwa in Form von Workflows für die Bearbeitung der Prüferanfragen und die zugehörige Fristenüberwachung, zu organisieren.

Steigende Bedeutung von Tax Compliance Management Systemen

Setzen Unternehmen innerbetriebliche Kontrollsysteme bzw. Tax Compliance Management Systeme ein, beschränkt sich deren verfahrensrechtliche Berücksichtigung derzeit auf eine mögliche strafrechtliche Entlastung der Verantwortlichen bei etwaigen steuerrechtlichen Verstößen. Gleichzeitig kann das Tax Compliance Management System bereits nach geltender Rechtslage Gegenstand der Außenprüfung sein und es können auf dieser Grundlage Prüfungsschwerpunkte gebildet werden.

Im Rahmen der Erprobung alternativer Prüfungsmethoden im Zeitraum 2023 bis 2027 soll die rechtliche Wirkung eines Tax Compliance Management Systems deutlich ausgeweitet werden. Wird die Wirksamkeit eines solchen Systems im Rahmen einer Außenprüfung bestätigt, hat die Finanzverwaltung nun die Möglichkeit, dem Steuerpflichtigen für eine nachfolgende Außenprüfung eine angemessene Beschränkung der Ermittlungsmaßnahmen zuzusagen. Die Zusage der Erleichterungen soll nur auf Antrag erteilt werden und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Hinweis: Aufgrund der kurzen Erprobungsphase ist davon auszugehen, dass insbesondere Unternehmen, die bereits ein Tax Compliance Management System implementiert haben, in den Genuss der Erleichterungen kommen können, da die Überprüfung des Tax Compliance Management Systems frühestens in einer ab 01.01.2023 beginnenden Außenprüfung erfolgen kann und die Erleichterungen für die sich anschließende Außenprüfung zugesagt werden können. Unternehmen, die aktuell die Einführung eines solchen Systems prüfen, sollten hier die Entwicklungen im Auge behalten, ob sie ggf. noch in den Genuss dieser alternativen Prüfmethode kommen können.

Fazit

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll durch Änderungen der verfahrensrechtlichen Vorgaben einerseits und einer Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen andererseits die Außenprüfung schneller und moderner werden.

Diese Ziele stehen durchaus im Einklang mit den Anforderungen auf Unternehmensseite, weshalb die angestrebten Änderungen von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und der Beraterschaft in ihren Grundzügen befürwortet werden.

Allerdings bleibt die konkrete Ausgestaltung der Regelungen teilweise hinter den Erwartungen der Praxis zurück. Insbesondere wären aus Sicht kleiner und mittlerer Unternehmen ein größenunabhängiges Antragsrecht für eine zeitnahe Außenprüfung und eine weitere Verkürzung der Festsetzungsfristen wünschenswert.

Bemängelt wird zudem, dass die angestrebte kooperative Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung auf Augenhöhe durch Verschärfungen konterkariert wird, die der Bildung einer Vertrauensbasis für eine solche neue Zusammenarbeit widersprechen. Wünschenswert wäre hier mehr Mut des Gesetzgebers zur Veränderung – nicht zuletzt des „Mindset“ im Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen.



Dr. Alexander Bohn
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz in Köln

Ebner Stolz kooperiert mit führendem Softwareanbieter für SAP-Berechtigungsprüfung

Bei der Nutzung von ERP-Systemen hat SAP die Nase vorn. Dies ergab unsere im Juli 2022 veröffentlichte Digitalisierungsstudie. So ist der ERP-Systemanbieter SAP bei den befragten mittelständischen Unternehmen mit einem Anteil von 43 % für die Versionen S/4 und deren Vorgänger führend. Die von SAP bis 2007 auslaufende Version R/3 ERP 6.0 verwenden aktuell noch 29 % der befragten Mittelständler; 14 % nutzen bereits die neue Version SAP S/4 HANA.

In jedem Fall werden in den nächsten Monaten und Jahren sehr viele Unternehmen bestehende oder neue SAP S/4 Lösungen an den Start bringen müssen. Das betrifft allein im Bereich der Jahresabschlussprüfungen bei Ebner Stolz annähernd 200 Unternehmen und Unternehmensgruppen. Doch auch die Nutzung der SAP-Systeme birgt Herausforderungen. Eine davon ist das äußerst komplexe SAP-Berechtigungskonzept. Damit dieses sinnvoll vom Mandanten im Griff und vom Prüfer auch beurteilt werden kann, gibt es wiederum spezielle Softwarepakete. Die Komplexität ergibt sich zum einen aus der vieldimensionalen technischen Konzeption von SAP, aber auch aus einer vielschichtigen Implementierung der überwiegend betriebswirtschaftlichen Prozesse.

Ebner Stolz arbeitet seit vielen Jahren in diesem Themenfeld mit der IBS Schreiber GmbH, einem SAP-Security-Spezialisten, vertrauensvoll zusammen. Mit einem Kooperationsvertrag heben beide Unternehmen ihre Zusammenarbeit auf eine neue Ebene. Warum eine extra Software außerhalb von SAP für diese Berechtigungskonzepte erforderlich ist und wie die Zusammenarbeit zwischen Ebner Stolz und IBS Schreiber erfolgt, darüber sprechen wir mit Sebastian Schreiber, Geschäftsführer der IBS Schreiber GmbH, und Holger Klindtworth, Geschäftsführer und Partner bei Ebner Stolz.

Herr Klindtworth, aus welchem Grund sind Berechtigungskonzepte bei der Nutzung von SAP-Software erforderlich?

Holger Klindtworth: Ein wesentliches Konzept bei der Sicherstellung eines Unternehmenserfolges und bei der Einhaltung von gesetzlichen Rahmenbedingungen ist die Einrichtung interner Kontrollsysteme. Zu internen Kontrollsystemen gehört auch die Einrichtung von Funktionstrennungen. Der Mitarbeiter im Unternehmen, der bestellt, darf nicht Zahlungen auslösen. Der Mitarbeiter, der eine Gutschrift in der Materialwirtschaft bucht, darf keine Wareneingangskontrolle durchführen etc. etc. etc.

Dies ist nicht nur im Sinne des Unternehmens, sondern wird auch von Handelsrecht, Steuerrecht, Datenschutz, Aufsichtsrecht und eigentlich allen anderen Rechtsgebieten – außer vielleicht vom Scheidungsrecht, hier ist es ja irgendwie immanent verpflichtend – gefordert. Habe ich als Unternehmen keine Funktionstrennung eingerichtet und es erfolgt eine Veruntreuung, z. B. durch Zahlung unberechtigter Rechnungen, ist dies etwa aus Sicht der Finanzverwaltung gemäß BMF-Schreiben aus dem Jahr 2016 ein Indiz für eine billigend in Kauf genommene Steuerhinterziehung im Rahmen von falsch deklarierten Betriebsausgaben.

Jetzt stellen Sie sich das Ganze für Unternehmen mit hunderten Mitarbeitern und Prozessen in einer komplexen dynamischen Unternehmensorganisation vor. Das funktioniert nur mit entsprechenden Lösungen sowohl bei der Einrichtung als auch bei der Pflege der Berechtigungen, aber eben auch bei der Prüfung und Beurteilung der Angemessenheit der Funktionstrennung.

Herr Schreiber, wie kann sich der Laie ein solches SAP-Berechtigungskonzept vorstellen?

Sebastian Schreiber: Zunächst sollte ein Berechtigungskonzept schriftlich vorliegen und allen Verantwortlichen bekannt sein, bevor dies technisch umgesetzt wird. Darin gilt es vor allen Dingen, spezielle Risiken im Berechtigungswesen darzustellen und zu definieren, wie diese Risiken durch Kontrollen minimiert werden. Dazu gehören auch die von Holger beschriebenen Funktionstrennungen. Es gibt die Möglichkeit, diverse technische Kontrollen, wie beispielsweise Freigabeworkflows, Vier-Augen-Prinzipien und die Berechtigungsvergabe über IDM Werkzeuge, in SAP-Systeme zu implementieren. Des Weiteren gibt es auch organisatorische Kontrollen, wenn eine technische Kontrolle nicht ausreichend ist, welche ebenfalls in einem Berechtigungskonzept definiert sein sollen. Eine große Herausforderung stellt in den Unternehmen die Definition der Risiken dar. In vielen Fällen ist nicht bekannt, welche Daten besonders sensibel sind, wie auf diese zugegriffen wird und wie die technische Berechtigung im SAP-System für diesen Zugriff aussieht. Das macht das Thema sehr komplex und es ist oft schwierig, Verantwortliche im Unternehmen zu finden, die sich mit dem Thema befassen, da dies meist neben dem Tagesgeschäft erledigt werden muss. Hier müssen die Verantwortlichen aus den Fachbereichen Verantwortung übernehmen – das ist kein reines IT-Thema! Meist fehlt für solche Kontrollen das technische Knowhow in den Fachbereichen.

Warum benötige ich als SAP-Nutzer eine spezielle Software, um den Überblick über das Berechtigungskonzept zu wahren?

Sebastian Schreiber: Wie gerade eben schon angerissen, sehen wir unsere Software auch als Bindeglied zwischen IT und Fachbereich. Wir haben schon sehr viele Risiken vordefiniert, die per Knopfdruck überprüft werden können. Zu jedem dieser Risiken haben wir eine Risikobeschreibung und wir



Vertreter des Ebner Stolz GBIT-Teams mit Sebastian Schreiber (Vierter von rechts)

haben ein Reporting, das für jeden Fachbereich sehr verständlich ist. Wichtig ist, dass der Fachbereich die Reports versteht, damit die Bewertung der Ergebnisse ordnungsmäßig durchgeführt werden kann.

Unsere Risiken können problemlos durch weitere unternehmensspezifische Risiken ergänzt werden.

Und... wie ist gewährleistet, dass diese Software die erforderlichen Qualitätsstandards erfüllt?

Sebastian Schreiber: Wir setzen hier sehr auf Qualität und investieren eine Menge in den Auf- und Ausbau unserer Regelwerke. Hier haben wir unsere Berater, die zusammen mit Kunden und Partnern ständig daran arbeiten, unsere Regelwerke zu erweitern und zu aktualisieren. Außerdem haben wir die Möglichkeit, automatisch zu kontrollieren, welche Sicherheitseinstellungen der Kunde in seinem SAP-Customizing aktiviert hat, um dann auch nur diese zu prüfen (bspw. Vier-Augen-Prinzip etc.).

Außerdem haben wir unsere Regelwerke und unsere Entwicklungsprozesse von Ebner Stolz nach den relevanten IDW-Standards zertifizieren lassen.

Herr Klindtworth, warum ist die Kooperation zwischen Ebner Stolz und IBS Schreiber sinnvoll und erforderlich, konkret: aus welchem Grund ist es aus der Sicht der Wirtschaftsprüfer wichtig, dass ein funktionierendes Berechtigungskonzept vorliegt?

Holger Klindtworth: Wie bereits erwähnt, ist die Beurteilung von Prozessen und Systemen eng mit dem Begriff internes Kontrollsystem und damit auch mit dem Begriff der Funktionstrennung verknüpft. Für uns ist eigentlich jede Prüfung immer auch eine Prüfung der Funktionstrennung. Jetzt haben wir mal ein typisches SAP-System mit tausend Benutzern, fünfzigtausend Datentabellen, hunderten von Prozessen – hier ist eine manuelle Prüfung der vergebenen Berechtigungen manuell faktisch nicht möglich, hier brauchen wir eine softwaretechnische Unterstützung. Das haben wir auch in der Vergangenheit genutzt, aber durch die Zusammenarbeit mit IBS können wir jetzt unsere Prüfungen viel besser auf die Gegebenheiten beim Mandanten und die Risikolage zuschneiden. Mit einem Gleichnis aus der Logistik gesprochen, wir haben jetzt einen Lastwagenhersteller, der uns genau den LKW baut, den wir benötigen, um die Güter unseres Mandanten zu transportieren, nicht zu groß, nicht zu klein. Auf der anderen Seite versetzen wir IBS in die Lage, durch unser in Jahrzehnten angewachsenes Prozess-Knowhow genau die LKWs zu bauen, die auch die Kunden von IBS benötigen und natürlich teilen wir auch unser SAP Knowhow.

Hier haben IBS und auch wir viel Erfahrung, aber eins ist jedem Marktteilnehmer klar, der sich professionell und im Sinne seiner Kunden/Mandanten mit dem Thema beschäftigt: Der wahre Widersacher für den IT-Prüfer ist nicht der Wettbewerber im Markt, die wahren Widersacher haben die Namen Komplexität und Nachvollziehbarkeit und natürlich

auch Wirtschaftlichkeit. Ein offener Informationsaustausch der Fachleute auf Augenhöhe im Sinne von „Quid pro quo“ ist in der Welt der IT-Prüfung dringender erforderlich denn je.

Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen IBS Schreiber und Ebner Stolz? Welcher Mehrwert ergibt sich dadurch für mittelständische Unternehmen?

Sebastian Schreiber: Der Mehrwert ergibt sich daraus, dass wir die Prüfungsanforderungen, die sich aus diversen Regularien ergeben, durch unser vereintes Know-how sehr effizient für die Kunden umsetzen können. Das spart Kosten, gerade auch für Unternehmen ohne eigene Compliance-Abteilung.

Gibt es Themengebiete der Kooperation, die über die Prüfung von SAP-Berechtigungen hinaus gehen?

Holger Klindtworth: JA. Wir planen auch eine Unterstützung bei der Weiterentwicklung der IBS Produkte, gerade auch bei der Qualitätssicherung und es wird sicherlich auch gemeinsame Veranstaltungen für unsere Mandanten und die Kunden von IBS geben. Wir haben bei Ebner Stolz auch eine eigene Softwareentwicklung für unsere Prüfungswerkzeuge. Unsere „Werkzeugmacher“ und die Entwickler von IBS nutzen hier sehr ähnliche Entwicklungsumgebungen und Programmiersprachen. So ist auch hier eine engere Zusammenarbeit in Zukunft vorgesehen.

BRISANT

Steuerliche Förderung von PV-Anlagen geplant

Am 14.09.2022 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Neben verschiedenen Steuerentlastungen ist darin auch eine ertrags- und umsatzsteuerliche Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen vorgesehen.

Bereits im letzten Jahr hat die Finanzverwaltung mit den Sonderregelungen zur Gewinnerzielungsabsicht (BMF-Schreiben vom 02.06.2021, BStBl. I 2021, S. 722, und 29.10.2021, BStBl. I 2021, 2202) für kleine PV-Anlagen den Abbau von steuerlichen und bürokratischen Hürden auf den Weg gebracht. Mit den im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 geplanten Erleichterungen werden diese nun ausgeweitet.

Konkret findet sich in dem Regierungsentwurf eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen bis zu einer Leistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. bis zu einer Leistung von 15 kW je Wohn- und Gebäudeeinheit bei sonstigen überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, wobei die Gesamtleistung pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft auf 100 kW gedeckelt ist. Werden diese Leistungsgrenzen nicht überschritten und damit nur steuerfreie Einnahmen erzielt, soll die Gewinnermittlung für den Betrieb der PV-Anlage sowie die Abgabe einer Anlage EÜR für diese Einkünfte entfallen.

Die Steuerbefreiung soll unabhängig von der Verwendung des Stroms, also sowohl für in das Stromnetz eingespeisten als auch für selbstgenutzten Strom gelten. Im Gegensatz zu den Erleichterungen durch die Schreiben der Finanzverwaltung sieht der Regierungsentwurf die Steuerbefreiung auch für

PV-Anlagen vor, deren Strom nicht ausschließlich eingespeist oder durch den Anlagenbetreiber genutzt wird. Damit sollen auch Betreiber von PV-Anlagen profitieren, die den daraus generierten Strom z. B. ihren Mietern zur Verfügung stellen.

Derzeit ist beabsichtigt, die Neuregelung auf Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.2022 getätigt werden, anzuwenden. Die Steuerbefreiung soll damit laut der Gesetzesbegründung unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage, also auch für Bestandsanlagen, gelten.

Auch in der Umsatzsteuer sieht der Regierungsentwurf weitreichende steuerliche Erleichterungen für PV-Anlagen vor. Erstmals soll für diese Zwecke ein Umsatzsteuersatz von 0 % (Nullsteuersatz) für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr sowie die Installation von PV-Anlagen eingeführt werden. Die Anwendung dieses Nullsteuersatzes ermöglicht im Übrigen den jeweiligen Lieferanten einer PV-Anlage weiterhin einen Vorsteuerabzug aus bezogenen Eingangsleistungen. Voraussetzung für die Anwendung des Nullsteuersatzes soll sein, dass es sich dabei um eine Leistung an den Betreiber der PV-Anlage handelt und diese auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Da der Leistende in vielen Fällen das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht abschließend beurteilen kann, soll diese als erfüllt gelten, wenn die installierte Leistung der PV-Anlage maximal 30 kW beträgt. Mit der Senkung des Umsatzsteuersatzes möchte der Gesetzgeber im Wesentlichen auch einen Anreiz für Betreiber kleinerer Anlagen setzen, die Kleinunternehmerregelung zu nutzen.

Entsprechend der Vereinfachungen in der Ertragsteuer soll auch die umsatzsteuerliche Regelung ab dem 01.01.2023 anzuwenden sein, wobei hier der Leistungszeitpunkt maßgeblich ist. Es wird somit in der Übergangsphase entscheidend darauf ankommen, zu welchem Zeitpunkt u. a. von der Lieferung der PV-Anlage im umsatzsteuerlichen Sinne auszugehen ist.



Alexander Michelutti

Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart



GESETZGEBUNG

Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen verabschiedet

Der Bundestag beschloss am 30.09.2022 das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz, in dem auch die auf 3.000 Euro gedeckelte Steuerbefreiung einer Inflationsausgleichsprämie enthalten ist. Der Bundesrat erteilte dem Gesetz am 07.10.2022 seine Zustimmung. Das Gesetz wurde am 25.10.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2022, S. 1743) veröffentlicht.

Zur Abfederung der Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch die deutlich gestiegenen Gaspreise hat der Bundestag

am 30.09.2022 eine Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 7 % für Lieferungen vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 für

- ▶ die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz sowie
- ▶ die Lieferung von Wärme über das Wärmenetz

beschlossen.

Mit diesem Gesetz wurde zudem eine Steuerbefreiung von Leistungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (sog. Inflationsausgleichsprämie)

beschlossen. Leistungen des Arbeitgebers in Form von Zuschüssen und Sachbezügen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt, somit ab 26.10.2022, bis 31.12.2024 geleistet werden, bleiben demnach bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei.

Hinweis: Die Steuerbefreiung der Inflationsausgleichsprämie bewirkt zudem, dass hierauf keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

Verlängerte Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie

Am 22.09.2022 beschloss der Bundestag das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, dem der Bundesrat am 07.10.2022 zustimmte. Damit wurde u. a. die Regelung zur Anwendung

des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Umsätze in der Gastronomie verlängert.

Konkret gilt damit, dass Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen weiterhin bis

31.12.2023 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Dies gilt allerdings nicht für Umsätze aus der Abgabe von Getränken. Auf diese ist unverändert der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Verlängerung der Reinvestitionsfristen bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung

Die Finanzverwaltung verlängert die Fristen nach R 6.6 EStR für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung nochmals um jeweils ein weiteres Jahr und dehnt die Fristverlängerung auf Rücklagen aus, bei denen die Reinvestitionsfrist in 2022 auslaufen würde.

Die Aufdeckung stiller Reserven aufgrund Entschädigung für ein infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenes Wirtschaftsgut kann durch Bildung einer Rücklage nach R 6.6 EStR vermieden werden, wenn innerhalb einer bestimmten Frist (Reinvestitionsfrist) ein Ersatzwirtschaftsgut beschafft wird.

Mit Schreiben vom 20.09.2022 (Az. IV C 6 – S 2138/19/10002 :003) verlängert die Finanzverwaltung diese Reinvestitionsfristen um drei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschafts-

jahres aufzulösen wäre. Die Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Sie verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Hinweis: Das BMF hatte wegen der Corona-Pandemie bereits mit Schreiben vom 13.01.2021 (BStBl. I 2021, S. 102) und 15.12.2021 (BStBl. I 2021, S. 2475) Fristverlängerungen gewährt, die durch das vorliegende Schreiben ersetzt wurden.

Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten

Das steuerbilanzielle Abzinsungsgebot für unverzinsliche Verbindlichkeiten wurde mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I 2022, S. 911) aufgehoben, sodass künftig unverzinsliche Verbindlichkeiten mit dem Nennwert anzusetzen sind, auch wenn deren Laufzeit über ein Jahr beträgt.

Das Landesamt für Finanzen Sachsen hat sich in einer Kurzinformation vom 22.06.2022 (Az. 211 – S 2175/15/1-2022/36534, DStR 2022, S. 1869) zur Neufassung der maßgeblichen Regelung, dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG, geäußert.

Zwar ist die Neuregelung erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden, verpflichtend anzuwenden. Auf Antrag ist jedoch eine frühere Anwendung möglich, wobei der entsprechende Ansatz der Verbindlichkeit in der Steuerbilanz mit dem Nennwert konkludent als Antrag gilt.

Sofern Veranlagungen nicht bestandskräftig sind, können somit z. B. zinslose Soforthilfedarlehen, die infolge der Corona-Pandemie ausgereicht wurden, ohne Abzinsung bilanziert werden.

Für Verbindlichkeiten, die bislang abgezinst angesetzt waren, ergibt sich im ersten Wirtschaftsjahr ohne Abzinsung eine Gewinnminderung in Höhe des letzten Abzinsungsvolumens.

Hinweis: Klarstellend weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass das Abzinsungsgebot für Rückstellungen mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten unverändert bestehen bleibt.

Einkünftezurechnung bei doppelter Treuhand

Der BFH hat entschieden, dass bei der sog. doppelten Treuhand auch nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers ein steuerrechtlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis vorliegen kann und definiert Anforderungen an eine steuerlich anzuerkennende Treuhandvereinbarung.

In dem Streitfall war ein unbeschränkt steuerpflichtiger Verein mit der Verwaltung des ihm von einer Aktiengesellschaft als Treugeberin übertragenen Treuhandvermögens, das zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen des Unternehmens gegenüber seinen Mitarbeitern dienen soll, betraut (sog. doppelte Treuhand).

Streitig war, wem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treugeberin und Eintritt des Sicherungsfalls das Treuhandvermögen und die hieraus erwachsenden Einnahmen aus Kapitalvermögen ertragsteuerlich zuzurechnen sind.

In seinem Urteil vom 04.05.2022 (Az. I R 19/18) verneint der BFH die Zurechnung der Einkünfte zu dem Verein, da sich aufgrund des Eintritts des Sicherungsfalls weder an der Weisungsgebundenheit des Treuhänders noch an der Zweckbindung des Treuguts Änderungen ergeben haben. Abweichend von der grundsätzlichen Zurechnung eines Wirtschaftsgutes zum zivilrechtlichen Eigentümer hat eine Zurechnung zum Treugeber zu erfolgen, wenn ein steuerrechtlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis vorliegt. Dies ist nach Auffassung des BFH in dem Streitfall auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin gegeben.

Hinweis: Der BFH führt aus, dass die Voraussetzungen für ein Treuhandverhältnis weder im Zivilrecht noch für steuerliche Zwecke gesetzlich bestimmt sind. Für die steuerliche Anerkennung einer Treuhandvereinbarung ist es nach ständiger Rechtsprechung erforderlich, dass die mit der rechtlichen Eigentümer- bzw. Inhaberstellung verbundene

Verfüugungsmacht zu Gunsten des Treugebers so stark eingeschränkt ist, dass die rechtliche Inhaberschaft nur noch als „leere Hülle“ erscheint. Der Treugeber muss das Treuhandverhältnis im Hinblick auf die mit dem Treuhänder getroffenen Absprachen und deren Umsetzung beherrschen, Weisungsbefugnis in Bezug auf die Behandlung des Treuguts haben und auch tatsächlich ausüben. Es muss schließlich zweifelsfrei erkennbar sein, dass der Treuhänder ausschließlich für Rechnung des Treugebers handelt. Zudem muss der Treugeber berechtigt sein, jederzeit die Rückgabe des Treuguts zu verlangen.

Bauabzugsteuer: Betriebsausgabenabzug bei Zahlungen an eine inaktive Gesellschaft

Wurde die Bauabzugsteuer vom Leistungsempfänger der Bauleistung ordnungsgemäß angemeldet und abgeführt, ist diesem nach Auffassung des BFH der Betriebsausgabenabzug zu gewähren. An wen die Zahlung geleistet wurde und ob derjenige der Finanzverwaltung bekannt ist, sei hierfür nicht entscheidend.

Gemäß § 160 Abs. 1 Satz AO können Aufwendungen grundsätzlich nur dann für steuerliche Zwecke als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige auf Verlangen der Finanzbehörde den Leistungsempfänger genau benennt. Im Anwendungsbereich der Bauabzugsteuer weicht das Einkommensteuergesetz in § 48 Abs. 4 Nr. 1

EStG von diesem Grundsatz jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen ab, wenn der Leistungsempfänger einer Bauleistung den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat.

Der BFH hatte in einem Streitfall zu entscheiden, ob diese Ausnahmeregelung auch dann anzuwenden ist, wenn die Zahlungen an inaktive ausländische Domizilgesellschaften geleistet wurden. Zwar hatte der Steuerpflichtige für die als Gegenleistung für Bauleistungen gezahlten Beträge die Bauabzugsteuer ordnungsgemäß angemeldet und abgeführt, auf Nachfrage der Betriebsprüfung jedoch versäumt, die tatsächlichen Empfänger der Zahlungen zu benennen.

Mit seinem Urteil vom 09.06.2022 (Az. IV R 4/20, DStR 2022, S. 1899) gab der BFH entsprechend der herrschenden Meinung im Schrifttum dem Steuerpflichtigen Recht und ließ den vollständigen Betriebsausgabenabzug zu. Das grundsätzliche Abzugsverbot bei unterlassener Empfängerbenennung zielt darauf ab, den Ansatz von Betriebsausgaben erst dann zuzulassen, wenn gesichert ist, dass die Zahlungen durch deren Empfänger ordnungsgemäß versteuert werden. Bei der Bauabzugsteuer werde diesem Sicherheitsbedürfnis des Fiskus jedoch bereits durch die Anmeldung und Abführung der Steuer durch den Leistungsempfänger entsprochen. An wen die Gegenleistung für die Bauleistung gezahlt wird, sei für diese Zwecke daher irrelevant.

Kapitalgesellschaftsanteile eines Mitunternehmers als funktional wesentliche Betriebsgrundlage

Die OFD Frankfurt a. M. nimmt in einer aktuellen Verfügung ausführlich Stellung zu der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Anteile an Kapitalgesellschaften, die Mitunternehmern gehören, als notwendiges Sonderbetriebsvermögen bzw. als funktional wesentliche Betriebsgrundlage anzusehen sind.

Die Verfügung vom 21.07.2022 (Az. S 2134 A-014-St 517, DStR 2022, S. 1910) beleuchtet dabei zunächst die Eigenschaft von einem Kommanditisten gehörenden Anteilen an einer Komplementär-GmbH. Die Beteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH rechnet nach der Rechtsprechung des BFH zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II und stellt grundsätzlich auch eine wesentliche Betriebsgrundlage der Mitunternehmerschaft dar. Davon sei allerdings abzuweichen, wenn die Beteiligung die Gesellschafterstellung des Kommanditisten nur in

einer wirtschaftlich untergeordneten Weise stärkt. Es sei dabei zu differenzieren, ob die Komplementär-GmbH am Vermögen sowie Gewinn und Verlust der KG beteiligt ist, die Komplementär-GmbH einen eigenen wesentlichen Geschäftsbetrieb unterhält oder sie Komplementärin mehrerer KGs ist. So qualifiziere die Beteiligung an der Komplementär-GmbH z. B. dann als wesentliche Betriebsgrundlage, wenn der Kommanditist zu nicht mehr als 50 % an der KG beteiligt ist, aber durch die Beteiligung an der Komplementär-GmbH seine Gesellschafterstellung gestärkt wird. Dies gelte sowohl im Fall der Beteiligung der Komplementär-GmbH am Vermögen sowie Gewinn und Verlust der KG als auch im Fall keiner Beteiligung.

Weiter geht die OFD Frankfurt a. M. auf den Fall ein, dass eine Kapitalgesellschaft nur wirtschaftlich mit der Personengesellschaft verflochten ist. Hält ein Gesellschafter einer Personengesellschaft Anteile an einer Kapi-

talgesellschaft, ohne dass die Kapitalgesellschaft an der Personengesellschaft beteiligt ist, seien die Kapitalgesellschaftsanteile nur dann wesentlich notwendiges Sonderbetriebsvermögen II, wenn die eine Gesellschaft eine wesentliche wirtschaftliche Funktion der anderen Gesellschaft erfüllt.

Anteile eines stillen Gesellschafters einer GmbH & atypisch Still stellen hingegen nur dann kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II dar, wenn die GmbH noch einer anderen Geschäftstätigkeit von nicht ganz untergeordneter Bedeutung nachgeht.

Hinweis: Hinsichtlich der Frage, ob die Kapitalgesellschaftsanteile in den beiden zuletzt genannten Fallkonstellationen wesentliche Betriebsgrundlage sind, hat laut OFD Frankfurt a. M. eine entsprechende Prüfung wie in den Fallgestaltungen zur Komplementär-GmbH zu erfolgen.

Haftung der Kommanditisten für Steuerschulden einer KG

Mit der Löschung im Handelsregister ist eine Kommanditgesellschaft handelsrechtlich, nicht jedoch steuerrechtlich vollbeendet.

Die Löschung einer Kommanditgesellschaft aus dem Handelsregister ist für das Entstehen der Gewerbesteuer kraft Gesetzes zum Ablauf des Kalenderjahres unbeachtlich. Dies entschied das VG Karlsruhe mit rechtskräftigem Urteil vom 04.04.2022 (Az. 1 4494/21).

Die Gewerbesteuerschuld der KG war im Streitfall zum 31.12.2003 entstanden und nach abgeschlossener Betriebsprüfung mit gesondertem Gewerbesteuerbescheid in 2013 den Komplementärinnen bekannt gegeben worden. Aus diesem Grund existiere eine akzessorische Steuerschuld als Voraussetzung für die Haftung der Kommanditisten, auch wenn die Gesellschaft bereits im Juli 2003 aus dem Handelsregister gelöscht worden war. In Höhe der nicht geleisteten

Hafteinlagen kann laut VG Karlsruhe die Inanspruchnahme der Kommanditisten nach § 191 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. §§ 161 Abs. 2, 171 ff HGB zugrunde gelegt werden – und zwar unabhängig davon, ob eine wirksame Festsetzung dieser Abgabe gegenüber der Steuerschuldnerin erfolgt sei.

Hinweis: Der Festsetzung des Anspruchs mit Gewerbesteuerbescheid kommt laut VG Karlsruhe nur eine deklaratorische Wirkung zu.

Übernommene Schulden als Anschaffungskosten des Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft

Der BFH klärt Grundsatzfragen zur Abschreibungsberechtigung nach dem Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft und geht insbesondere auf die Behandlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein.

In dem Urteilsfall wurde entgeltlich ein Anteil an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, erworben. Streitig war vor allem, ob die bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft die Anschaffungskosten des Erwerbers erhöhen, so dass

dieser eine entsprechend höhere Abschreibung auf die anteilig miterworbenen Gebäude geltend machen kann.

Im Ergebnis bejaht der BFH dies und führt in seinem Urteil vom 03.05.2022 (Az. IX R 22/19, DStR 2022, S. 1945) aus, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft die Anschaffungskosten des Gesellschaftsanteils erhöhen, soweit sie den anteilig miterworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens direkt zugeordnet werden können. Im Streitfall war dieser Zusammenhang gegeben, da die Gesell-

schaft die Darlehen aufgenommen hatte, um bestimmte Gebäude anzuschaffen.

Hinweis: Übersteigen die Anschaffungskosten des Anteilserwerbers insgesamt den Buchwert der anteilig miterworbenen Wirtschaftsgüter, sind sie den Wirtschaftsgütern nach dem Verhältnis der in ihnen ruhenden stillen Reserven einzeln zuzuordnen. Befinden sich – wie im Streitfall – unter den anteilig miterworbenen Wirtschaftsgütern bebaute Grundstücke, ist zudem eine Aufteilung der anteiligen Anschaffungskosten auf Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits erforderlich.

Wechsel zur Einlagelösung bei ertragsteuerlicher Organschaft

Das BMF hat sein finales Anwendungsschreiben zur Einlagelösung bei ertragsteuerlicher Organschaft veröffentlicht. Darin äußert es sich insbesondere auch zur Auflösung noch bestehender Ausgleichsposten nach der bisherigen Ausgleichspostenmethode und zum Wahlrecht der Rücklagenbildung.

Die Finanzverwaltung nimmt mit dem BMF-Schreiben vom 29.09.2022 (Az. IV C 2 – S 2770/19/10004 :007) Stellung zum Umgang mit der durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021 eingeführten Einlagelösung für organschaftliche Mehr- und Minderabführungen. Die Neuregelung gilt für Mehr- und Minderabführungen, die nach dem 31.12.2021 erfolgen, und löst die bislang geltende Ausgleichspostenmethode ab. Minderabführungen der Organgesellschaft sind demnach als Einlage durch den Organträger zu behandeln und erhöhen den Beteiligungsbuchwert der Organgesellschaft beim Organträger. Umgekehrt führen Mehrabführungen wie eine Einlagenrückgewähr zu einer Verringerung des Beteiligungsbuchwerts der Organgesellschaft beim Organträger.

Dazu führt die Finanzverwaltung aus, dass eine Saldierung von Mehr- und Minderabführungen auf Ebene der Organgesellschaft nicht zulässig ist. Eine beteiligungsbezogene Verrechnung auf Ebene des Organträgers sei hingegen möglich. Zudem weist sie klarstellend darauf hin, dass der Betrag, um den Mehrabführungen die Summe aus Beteiligungsbuchwert und Minderabführungen übersteigen, beim Organträger als veräußerungsähnlicher Ertrag zu behandeln ist, auf den das körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg bzw. das Teileinkünfteverfahren Anwendung findet. Die Bilanzierung eines negativen Buchwerts infolge einer Mehrabführung sei ausgeschlossen.

Bestehen nach der bisherigen Ausgleichspostenmethode noch Ausgleichsposten, sind diese nach der Übergangsregelung in der Steuerbilanz des Wirtschaftsjahres, das nach dem 31.12.2021 endet, aufzulösen. Übersteigen die passiven Ausgleichsposten die Summe aus aktiven Ausgleichsposten und Beteiligungsbuchwert an der Organgesellschaft, kommt es zu einem veräußerungsgleichen Ertrag, der ebenso unter Anwendung des körperschaftsteuerlichen Schachtelprivilegs bzw. des Teileinkünfteverfahrens zu versteuern ist.

Hinweis: Anders als in dem am 14.04.2022 veröffentlichten Entwurf dieses Schreibens ist in der vorliegenden finalen Fassung nun klar gestellt, dass die Anwendung der Übergangsregelung als letzter Geschäftsvorfall in der Steuerbilanz erfolgt. Einlagen in die Organgesellschaft bis Ende 2022 (bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr) sind somit geeignet, den fiktiven Veräußerungsgewinn zu vermeiden, indem der Beteiligungsbuchwert und damit das Verrechnungspotential betreffend passive Ausgleichsposten erhöht wird.

Die Übergangsregelung sieht alternativ vor, für den veräußerungsgleichen Ertrag eine gewinnmindernde Rücklage zu bilden. Laut BMF ist die Rücklagenbildung in Höhe des gesamten Ertrags oder lediglich anteilig möglich. Der Rücklagenbildung steht nicht entgegen, wenn das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft von dem des Organträgers abweicht oder die Organschaft bereits vor dem 31.12.2021 beendet wurde. Hinsichtlich der Rücklagenauflösung stellt die Finanzverwaltung klar, dass diese zwingend im Wirtschaftsjahr der Bildung sowie den neun folgenden Jahren zu jeweils einem Zehntel vorzunehmen ist. Sofern die Beteiligung an der Organschaft anteilig veräußert wird, sei die Rücklage, unabhängig vom Fortbestand der Organschaft, anteilig aufzulösen.



Anwendung von Billigkeitsmaßnahmen zur Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten

Nach Anweisung des BMF sollen die Finanzämter die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume nutzen und zugunsten der nicht unerheblich wirtschaftlich von den gestiegenen Energiekosten betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Billigkeitsmaßnahmen anwenden.

Konkret sollen laut dem BMF-Schreiben vom 05.10.2022 (Az. IV A 3 – S 0336722/10004 :001) an die Erfüllung der Voraussetzungen für steuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei bis zum 31.03.2023 eingehenden

Anträgen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Dazu sollen insbesondere Entscheidungen über die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die Stundung sowie den Aufschub der Vollstreckung von Steuern zählen. Über entsprechende Anträge sei zudem, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, zeitnah zu entscheiden.

Weiter führt das BMF aus, dass eine rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2022 im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich sei.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen könne im Einzelfall verzichtet werden – und sei im Regelfall bei einer Billigkeitsmaßnahme von nicht mehr als drei Monaten zu verzichten –, sofern der Steuerpflichtige seinen steuerlichen (Zahlungs-)Pflichten bislang pünktlich nachgekommen ist und in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen hat. Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise seien dabei nicht zu berücksichtigen.

Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen

Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2018 bestehen laut FG Münster keine erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken an der Höhe von Säumniszuschlägen.

Im Streitfall ging es um die Aufhebung der Vollziehung eines Abrechnungsbescheids über Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer des Monats August 2018. Nach Auffassung des FG Münster (Beschluss vom 12.10.2021, Az. 12 V 901/20 AO, EFG 2021, S. 2035) haben die Entscheidungen des BVerfG

vom 08.07.2021 (Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, DStR 2021, S. 1934), in welchen die Vollverzinsung für Verzinsungszeiträume zwar ab 2014 für verfassungswidrig, allerdings erst für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 für unanwendbar erklärt wurde, auch Auswirkungen auf die Frage der Verfassungswidrigkeit von Säumniszuschlägen. Wenn schon die Vollverzinsung bis zum 31.12.2018 fortgelte, müsse das für Säumniszuschläge, die auch als Druckmittel zur Zahlung und zur Abgeltung von Verwaltungsaufwand dienen, erst recht

gelten. Das FG Münster hat daher keine erheblichen Bedenken gegenüber der Regelung zu den Säumniszuschlägen in § 240 AO im Jahr 2018, soweit mit dieser Norm auch Zinsvorteile des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden sollen.

Hinweis: Der Beschluss des FG Münster vom 12.10.2021, die zunächst mit BFH-Beschluss vom 26.05.2021 (Az. VII B 13/21 AdV) gewährte Aussetzung und Aufhebung der Vollziehung des Abrechnungsbescheids nicht mehr aufrechtzuerhalten, ist rechtskräftig.

Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz

Laut BFH stellt die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers in der Regel ein Entgelt für die Überlassung eines Dienstwagens dar, sodass ein tauschähnlicher Umsatz vorliegt.

In seinem Urteil vom 20.01.2021 (Rs. C-288/19, QM, DStR 2021, S. 154) kam der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren des saarländischen Finanzgerichts zu dem Ergebnis, dass bei der Überlassung eines betrieblichen Kfz an einen Arbeitnehmer zur Privatnutzung kein Entgelt und somit keine entgeltliche Leistung des Unternehmers an seinen Arbeitnehmer vorliegt, wenn dieser für die Nutzung weder eine Vergütung zahlt noch auf Vorteile verzichtet. Damit sei – so der EuGH – entsprechend der Vorlagefrage des FG Saarbrücken eine Entgeltlichkeit zu verneinen.

Die Anschlussentscheidung des saarländischen Finanzgerichts wurde nun vom BFH verworfen, da der BFH zu dem Ergebnis kommt, dass das saarländische Finanzgericht in seiner Vorlagefrage an den EuGH unzutreffend von einer unentgeltlichen Dienstwagenüberlassung ausging. Dementsprechend hatte der EuGH in seinem Urteil nicht darüber zu entscheiden, ob dem zu beurteilenden Sachverhalt ein tauschähnlicher Umsatz zugrunde liegt.

In seinem Urteil vom 30.06.2022 (Az. V R 25/21, DStR 2022, S. 2054) führt der BFH dazu aus, dass der für einen steuerbaren Umsatz erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung an einen Arbeitnehmer zu privaten Zwecken und der (teilweisen) Arbeitsleistung als Entgelt jedenfalls dann vorliegt, wenn die Fahrzeug-

überlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird. Dann liege ein am Wohnsitz des Arbeitnehmers, im Entscheidungsfall im Inland, steuerbarer und steuerpflichtiger tauschähnlicher Umsatz vor.

Hinweis: Mehr zu den praktischen Auswirkungen dieser Entscheidung lesen Sie in unserem Umsatzsteuer Newsletter.



Vorsteuerberichtigung bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten

Wird bei einem Wirtschaftsgut mit ursprünglich gemischter Nutzung für umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Tätigkeiten die Nutzung für besteuerte Tätigkeiten aufgegeben, kommt es für die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG darauf an, ob anschließend ausschließlich steuerbefreite Umsätze aus dem Wirtschaftsgut erzielt werden, oder ob es anteilig gar nicht genutzt wird.

Mit Schreiben vom 01.09.2022 (Az. III C 2 – S 7316/19/10002 :001, DStR 2022, S. 1870) nimmt das BMF zum EuGH-Urteil vom 09.07.2020 (Rs. C-374/19, FA Bad Neuenahr-Ahrweiler, DStR 2020, S. 1570) und dem Folgeurteil des BFH vom 27.10.2020 (Az. V R 20/20 (V R 61/17), DStR 2021, S. 478) Stellung.

Die Urteile von EuGH und BFH hatten die Mischnutzung einer Cafeteria eines Pflegeheims zum Gegenstand, die nach Aufgabe des (steuerpflichtigen) Cafeteria-Betriebs im konkreten Fall allerdings nur an einzelnen Tagen für steuerfreie Umsätze und ansonsten gar nicht genutzt wurde und insofern eine Fehlinvestition darstellte. Bei Errichtung der Cafeteria war hingegen deren Nutzung für besteuerte als auch für steuerbefreite Umsätze vorgesehen. Entsprechend der vorgesehenen Nutzung für steuerpflichtige Umsätze wurden anteilig Vorsteuern abgezogen. Zu klären war, ob und inwieweit durch die tatsächlich geänderte Nutzung der Vorsteuerabzug nach § 15a UStG zu berichtigen war.

Das BMF schließt sich der Rechtsprechung an, wonach keine Nutzungsänderung der Cafeteria hinsichtlich der aufgegebenen Tätigkeit

vorliegt und daher im Umfang einer Nichtnutzung (z. B. bei Leerstand) keine Änderung der Verhältnisse i. S. v. § 15a UStG und damit kein Vorsteuerberichtigungstatbestand vorliegt, sondern weiterhin eine zum Vorsteuerabzug berechtigende erfolgreiche Investition. Hätte hingegen die Cafeteria jederzeit offen gestanden und damit potenziell genutzt werden können, läge nur noch eine Nutzung für steuerfreie Umsätze vor, die zu § 15a UStG-Berichtigungen führen würde.

Hinweis: Das BMF hat zu dieser Thematik im Umsatzsteueranwendungserlass die Sätze 4 bis 6 in Abschn. 15a.2 Abs. 8 UStAE angefügt.

Umsatzsteuerliche Organschaft: Keine wirtschaftliche Eingliederung bei Vermietung von Büroräumen

Mit Urteil vom 01.02.2022 (Az. V R 23/21, DStR 2022, S. 1952) nimmt der BFH zu den Anforderungen der wirtschaftlichen Eingliederung Stellung und bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, wonach mehr als nur unerhebliche wirtschaftliche Beziehungen zwischen Unternehmensteilen erforderlich sind, um eine wirtschaftliche Eingliederung herzustellen.

Streitig war, ob die Geschäftsführerleistungen, die eine Komplementär-GmbH gegenüber ihrer Schwester-KG erbrachte, innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft erbracht wurden und daher nicht steuerbar waren. Dies hätte eine organschaftliche Verflechtung mit dem einzigen Gesellschafter Z der beiden Gesellschaften vorausgesetzt, der lediglich entgeltliche Büroräume und Pkw an die KG zur Nutzung überließ. Zudem war Z zwar Alleingeschäftsführer der Komplementär-GmbH und damit auch der KG, diese Tätigkeit wurde jedoch nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit, sondern unselbständig im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeführt.

Nach Auffassung des BFH genügt die entgeltliche Vermietung von ohne weiteres austauschbaren Büroräumen nicht für die wirtschaftliche Eingliederung, die für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderlich ist. Dies setze mehr als nur die Übernahme

von administrativen Tätigkeiten voraus (so auch bereits BFH-Urteil vom 20.08.2009, Az. V R 30/06, BStBl. II 2010, S. 863, und BFH-Urteil vom 25.06.1998, Az. V R 76/97, BFH/NV 1998, S. 1534).

Hinweis: Demgegenüber kann durch die Vermietung von wesentlichen Betriebsgrundlagen, bspw. bei der Vermietung großer Betriebsgrundstücke, denen für die Unternehmenstätigkeit besonderes Gewicht zukommt, die wirtschaftliche Eingliederung begründet werden (so bspw. BFH-Urteil vom 16.08.2001, Az. V R 34/01, BFH/NV 2002, S. 223, und BFH-Urteil vom 29.01.2009, Az. V R 67/07, BStBl. II 2009, S. 1029)

Auch die entgeltlich erbrachten Geschäftsführungsleistungen führten im Streitfall zu keiner anderen Betrachtungsweise, denn im Verhältnis zum potenziellen Organträger fehlte es insoweit an der selbständigen Leistungserbringung und eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften ist bisher nicht anerkannt.

Hinweis: Im Streitfall verneint der BFH das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft, so dass es auf den Ausgang der derzeit beim EuGH anhängigen Verfahren zur EU-Rechtskonformität der deutschen Organschaftsregelung für den Streitfall nicht ankam.

Mehr Informationen zu den beim EuGH anhängigen Verfahren zur EU-Rechtskonformität der deutschen Organschaftsregelung stehen Ihnen hier zur Verfügung.



Billigkeitserlass von Zinsen bei Rechtsirrtum in Reverse-Charge-Fällen

Ein Billigkeitserlass von Zinsen bei fehlerhafter Nichtanwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist möglich. Der BFH bestätigt dies nun auch für den umgekehrten Fall der fehlerhaften Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens.

Bereits mit Urteil vom 26.09.2019 (Az. V R 13/18, MwStR 2020, S. 84) kam der BFH in einem Bauträger-Fall zu dem Ergebnis, dass Zinsen, die infolge der Versagung des Vorsteuerab-

zugs beim Leistungsempfänger entstehen, aus Billigkeitsgründen zu erlassen sind, wenn der Leistende und der Leistungsempfänger übereinstimmend, aber rechtsfehlerhaft von der Steuerschuldnerschaft des Leistenden ausgegangen sind. Dieser Billigkeitserlass setzt eine aufgrund des Irrtums zunächst folgerichtige Versteuerung voraus, die zudem für keine am Leistungsaustausch beteiligte Partei zu einem Liquiditätsvorteil geführt hat.

Mit Beschluss vom 28.06.2022 (Az. XI B 97/21, DStR 2022, S. 1955) bejaht der BFH nun den Erlass von Zinsen im besonderen Billigkeitsverfahren wegen sachlicher Unbilligkeit bei fehlerhafter (Nicht-)Anwendung des § 13b UStG bei folgerichtiger Besteuerung beim Leistenden und Leistungsempfänger ohne Liquiditätsvorteile oder -nachteile der Beteiligten und des Fiskus.

Ort der Einfuhr bei zollrechtlichen Verstößen

Wird ein Gegenstand unter Verstoß gegen die zollrechtlichen Vorschriften in die EU eingeführt, liegt der Ort der Einfuhr für umsatzsteuerliche Zwecke in dem Mitgliedstaat, in dem derjenige, der den Verstoß begangen hat, ansässig ist. Dies entschied der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren.

In seinem Urteil vom 08.09.2022 (Rs. C-368/21, R.T./HZA Hamburg, UR 2022, S. 743) beantwortet der EuGH damit die Frage, welcher Mitgliedstaat für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer zuständig ist, wenn ein georgischer Staatsbürger mit Ansässigkeit in Deutschland ein Fahrzeug über mehrere

EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland bringt, ohne dieses bei der zuständigen Zollbehörde zu melden.

Laut EuGH sei für die Bestimmung des Einfuhrorts maßgeblich, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug tatsächlich benutzt wurde und somit als in den Wirtschaftskreislauf gelangt anzusehen sei. Mit Verweis auf das EuGH-Urteil vom 03.03.2021 (Rs. C-7/20, VS/FA Münster, DStR 2021, S. 610) sei dies regelmäßig der Wohnsitzmitgliedstaat des Steuerpflichtigen, im konkreten Fall somit Deutschland.

Dieser Auffassung entsprächen auch die Erwägungen des EuGH im Urteil vom 10.07.2019 (Rs. C-26/18, Federal Express Corporation Deutsche Niederlassung, MwStR 2019, S. 667), wonach ein Gegenstand in dem Mitgliedstaat als in den Wirtschaftskreislauf eingebracht angesehen werden kann, in dem er zum Verbrauch bestimmt sei. Da das Fahrzeug durch die EU zum Wohnort befördert wurde, um es dort tatsächlich dauerhaft zu benutzen, könne dies Indiz für den Ort des Verbrauchs sein.

Hinweis: Die Vorabentscheidung erging aufgrund einer Vorlage des FG Hamburg vom 02.06.2021 (Az. 4 K 130/20, MwStR 2022, S. 236).

IMMOBILIENBESTEUERUNG

Grundstücksbewertung – ggf. höhere Wertansätze bei Schenkungen nach dem 31.12.2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2022, das als Regierungsentwurf vorliegt, sollen Änderungen bei der Grundstücksbewertung für erbschaftsteuerliche Zwecke vorgenommen werden, um die Bewertung an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021 anzupassen. Dadurch werden sich ab dem 1.1.2023 künftig höhere Werte ergeben.

So sind zum einen Änderungen bei dem Ertragswertverfahren vorgesehen, mittels dem Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke zu bewerten sind. Betroffen sind hier Fälle, in denen gesetzlich vorgegebene pauschalisierte Bewirtschaftungskosten und/oder gesetz-

lich vorgegebene pauschale Liegenschaftswerte bei der Berechnung heranzuziehen sind. Aus der geplanten Änderung dieser gesetzlichen Vorgaben dürften sich in der Regel höhere Grundbesitzwerte ergeben.

Zum anderen soll beim Sachwertverfahren, mit dem u. a. Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungseigentum und Teileigentum zu bewerten sind, sofern keine geeigneten Vergleichswerte vorliegen, das Berechnungsschema um zwei zusätzliche Faktoren ergänzt werden. Deutlich höhere Grundbesitzwerte dürften sich in diesen Fällen aber insb. durch eine deutliche Anhebung der bisher bereits verwendeten Sachwertfaktoren geben.

Hinweis: Die Modifizierungen, die sich zudem auch auf die Bewertung von Erbbau-rechten auswirken, sollen für Grundstücksbewertungen mit einem Bewertungsstichtag nach dem 31.12.2022 heranzuziehen sein. Mehr zu den geplanten Änderungen finden Sie hier.



INTERNATIONALES STEUERRECHT

Finale Verluste einer ausländischen Betriebsstätte

Der EuGH bestätigt die deutschen Regelungen, nach denen finale Verluste einer EU-Betriebsstätte nicht vom Gewinn des deutschen Stammhauses abgezogen werden dürfen.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Berücksichtigung der Verluste einer im Vereinigten Königreich belegenen, bereits geschlossenen Betriebsstätte bei der Berechnung des steuerlichen Gewinns einer deutschen Aktiengesellschaft für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Für die Gewinne und Verluste aus der britischen Betriebsstätte liegt das Besteuerungsrecht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen beim Vereinigten Königreich, in Deutschland sind die Einkünfte unter Progressionsvorbehalt von der inländischen Besteuerung freigestellt. Da die ausländische Betriebsstätte jedoch bereits geschlossen wurde, kann im

Ausland keine Verlustverrechnung mehr vorgenommen werden (sog. finale Verluste). Aufgrund der Freistellung etwaiger Gewinne der Betriebsstätte von der deutschen Besteuerung ist die Berücksichtigung von Verlusten im Inland ebenfalls ausgeschlossen.

Der EuGH kommt in seiner Entscheidung vom 22.09.2022 (Rs. C-538/20, FA B / W AG, DStR 2022, S. 1993, Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 06.11.2019, Az. I R 32/18, BStBl. II 2021, S. 68) zu dem Ergebnis, dass das Unionsrecht keine Berücksichtigung der Verluste einer ausländischen Betriebsstätte im Inland vorschreibt. Zwar liegt insoweit eine Ungleichbehandlung vor, da die Verluste aus einer Betriebsstätte im Staat des Stammhauses steuerlich berücksichtigt werden können. Da Deutschland aufgrund des DBA auf sein Besteuerungsrecht hinsichtlich der Einkünfte der ausländi-

schen Betriebsstätte verzichtet hat und diese von der Besteuerung freigestellt, sind in- und ausländische Betriebsstättenverluste jedoch nicht vergleichbar.

Hinweis: Der EuGH führt weiter aus, dass die Entscheidung nicht im Widerspruch zu dem Urteil in der Rechtssache Bevola steht (EuGH-Urteil vom 12.06.2018, Rs. C-650/16, Bevola und Jens W. Trock, DStR 2018, S. 1353), in dem die Berücksichtigung finaler Verluste bejaht wurde: In diesem Fall ist das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats des Stammhauses (Dänemark) an den Einkünften der Betriebsstätte nicht aufgrund von DBA-Regelungen, sondern aufgrund einer nationalen Regelung ausgeschlossen gewesen, sodass das Unionsrecht – im Unterschied zum DBA-Fall – die Gleichbehandlung der in- und ausländischen Betriebsstätte gebietet.



IFRS-Abschluss: Keine Heilungswirkung für die ertragsteuerliche Organschaft

Die Fehlerhaftigkeit eines Jahresabschlusses der Organgesellschaft ist für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft unschädlich, wenn dem Jahresabschluss oder dem Konzernabschluss, in den der Jahresabschluss einbezogen worden ist, ein uneingeschränktes Testat des Abschlussprüfers erteilt worden ist. Dies gilt laut Auffassung der Finanzverwaltung jedoch nicht in gleichem Maße für einen IFRS-Abschluss.

Die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen Konzerngesellschaften setzt u. a. voraus, dass ein vereinbarter Gewinnabführungsvertrag durchgeführt und somit der gesamte Gewinn der Organgesellschaft an den Organträger abgeführt wird. Ergibt sich infolge fehlerhafter Bilanzansätze bei der Organgesellschaft, dass die Gewinnabführung fehlerhaft durchgeführt wurde, ist dies unschädlich, wenn der Jahresabschluss oder Konzernabschluss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers erhalten hat. In diesem Falle ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sätze 4 und 5 KStG davon auszugehen, dass die Fehlerhaftigkeit des Jahresabschlusses, der der Gewinn-

abführung zugrundegelegt wurde, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkannt werden müssen, so dass der Gewinnabführungsvertrag dennoch als durchgeführt gilt. Weitere Voraussetzung ist die wirksame Feststellung dieses Jahresabschlusses und, soweit erforderlich, die Korrektur des Fehlers im ersten nach Beanstandung durch die Finanzverwaltung aufzustellenden Jahresabschluss.

Nachdem bereits seit geraumer Zeit in der Fachliteratur kontrovers darüber diskutiert wurde, ob auch einem testierten IFRS-Konzernabschluss, in welchen die Organgesellschaft einbezogen wurde, diese Heilungswirkung zukommt, erteilte dem die OFD Frankfurt/Main mit einer Verfügung vom 04.01.2022 (Az. S 2270 A-55-St 55) eine Absage. Die Finanzverwaltung stützt sich dabei auf eine wortgetreue Auslegung der Heilungsregelungen, in denen auf einen Konzernabschluss verwiesen wird, in den ein handelsrechtlicher Jahresabschluss der Organgesellschaft einbezogen wurde. Dies ist bei einem IFRS-Konzernabschluss aber gerade nicht der Fall.

Hinweis: In der Praxis sollte erwogen werden, aus Vorsichtsgründen, insbesondere in Fällen, in denen nur ein IFRS-Konzernabschluss geprüft wird, auch den handelsrechtlichen Einzelabschluss darin einbezogener Organgesellschaften durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Dadurch lässt sich vermeiden, dass im Falle etwaiger im Nachhinein festgestellter fehlerhafter Bilanzansätze die Änderung bereits abgeschlossener Jahresabschlüsse „an der Wurzel“ erforderlich wird, um die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft sicherzustellen.

Nachhaltige Governance als Bestandteil der ESG: Berichtspflichten und Prüfung

Nachhaltiges Handeln in Unternehmen ist längst kein Nischenthema mehr. Zunehmend haben Kunden, Lieferanten, Investoren, Mitarbeitende und die öffentliche Hand hohe Erwartungen, wenn es darum geht, Nachhaltigkeitsaspekte in unternehmerische Entscheidungen einzubeziehen. Bereits der Begriff Environmental Social Governance, kurz ESG, verdeutlicht, wie umfassend man sich diesem Thema nähern muss: Neben Umweltaspekten rücken soziale Komponenten sowie Kriterien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung, sog. Corporate Governance, in den Fokus.

Corporate Governance und ihre Funktion im Bereich Nachhaltigkeit

Die Corporate Governance ist die Steuerungsstruktur von Unternehmen, die sicherstellt, dass wirtschaftliche und gesellschaftliche Transaktionen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und ethischen Anforderungen vorgenommen werden.

Neben den beiden anderen Bestandteilen der ESG (Environment und Social) bildet die Governance eine wichtige Dimension im Bereich der Nachhaltigkeit, da sie dem langfristigen Erhalt der Kooperations- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen unter den zunehmend komplexer werdenden Bedingungen der Globalisierung dient. Darüber hinaus zielt die Governance neben der reinen Einhaltung von Regeln auf einen gesellschaftlichen und sozialen Mehrwert der wirtschaftlichen Aktivitäten von Unternehmen ab.

Insbesondere kommt der Corporate Governance deshalb die Funktion zu, die Interessen der Stakeholder von Unternehmen, dazu zählen Anteilseigner, Mitarbeitende, Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden oder auch die Gesellschaft als solche, insofern zu berücksichtigen, als deren Belange durch das Unternehmen tangiert sind. Als derartige Verstöße könnten etwa solche gegen Vorgaben aus dem Bereich des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit oder der Einhaltung von Menschenrechten, infrage kommen. Governance bildet folglich den Rahmen dafür, dass Nachhaltig-

keitsaspekte in den ineinander übergreifenden Bereichen der Ökonomie, der Ökologie und des Sozialen erfolgreich umgesetzt werden.

Anforderungen an nachhaltige Governance

Ab dem Berichtsjahr 2024 beginnen für die Unternehmen – je nach Größe (siehe dazu novus Oktober 2022, S. 3) – stufenweise Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten.

Rechtsgrundlage hierfür bildet die EU-weit geltende Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die eine Änderungsrichtlinie für die Bilanzrichtlinie (BilanzRL) ist. Aus der CSRD gehen die Prüfungsstandards für Nachhaltigkeit, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), hervor, die gemäß Artikel 29b der CSRD die Anforderungen an die Berichterstattungspflichten von Unternehmen zu den drei Bereichen der ESG enthalten. Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Bereich Governance begründet die EU in Erwägungsgrund 44 der CSRD. Die genauen Berichterstattungspflichten sollen in den ESRS G1 und G2 sowie dem Crosscutting Standard ESRS 2 festgeschrieben werden. Die Konsultation der ESRS endete im August 2022 und deren finale Fassung soll bis Ende November 2022 vorliegen. Zentrale Anforderungen an die Berichterstattung zur Governance lassen sich derzeit wie folgt zusammenfassen. Die Berichterstattungspflichten werden auf zwei Bereiche fokussiert:

- ▶ Rolle und Strukturierung der Leitungs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgane (vgl. insb. ESRS G1), die u.a. Informationen über
 - ▶ die Beschaffenheit von internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen (dazu zählen auch Informationen über das Compliance-System und das Vorhandensein von Hinweisgebersystemen),
 - ▶ die Zusammensetzung der jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsgremien,
 - ▶ die Vergütung der Leitungs- und Aufsichtsorgane
- beinhaltet.

- ▶ Unternehmensethik und -kultur (ESRS G2), die u.a.
 - ▶ die Bekämpfung von Korruption und Bestechung,
 - ▶ die Transparenz bezüglich politischer Interessenverflechtungen und Lobbyaktivitäten,
 - ▶ Information über die Zahlungspraktiken von Unternehmen
- betrifft.

Diese Informationen zur Governance werden in die Nachhaltigkeits-Erklärung integriert, die einen eigenständigen Abschnitt des (Konzern-) Lageberichts bildet.

Steigende Bedeutung des nicht-finanziellen IKS

Für die Erfassung und Kontrolle der nicht-finanziellen Informationen, die in die Nachhaltigkeits-Erklärung aufgenommen werden sollen, spielt das nichtfinanzielle Interne Kontrollsystem (IKS) eine zentrale Rolle. Aufgrund der Berichtspflicht bezüglich nicht-finanzieller Informationen im Jahresabschluss wird die Kontrolle nicht-finanzieller Aspekte in den Pflichtenkreis des Aufsichtsrats integriert, der mit dem Beginn der Berichtspflicht auch für die Einrichtung angemessener Kontrollsysteme zu nicht-finanziellen Informationen haftet.

Ausblick: Nachhaltige Governance und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive

Um dem Risiko des Greenwashings entgegenzuwirken und außerdem die materiellen Anforderungen an eine nachhaltige Corporate Governance und an die Wertschöpfungskette von Unternehmen zu schärfen, hat die EU zusätzlich zur CSRD am 23.02.2022 einen Entwurf für die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) vorgelegt. Die CSDDD soll zukünftig über das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz hinausgehende An-

forderungen an die Wertschöpfungskette und insb. auch an die nachhaltige Governance von Unternehmen stellen. Sie soll u. a. dem Zweck dienen, eine langfristige nachhaltige Entwicklung von Unternehmen, durch eine Einbettung von Nachhaltigkeitszielen in die Unternehmensstrategie, die Stärkung der Rolle der Stakeholder und der Rechte nachhaltiger Investoren, die Ausweitung nicht finanzieller Kriterien für die variablen Vergütungssysteme von Verwaltungsräten und die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsexpertise bei der Besetzung von Verwaltungsräten zu fördern.



Alexander Glöckner
Wirtschaftsprüfer und Partner



Dr. Verena Rauen
Managerin, beide bei Ebner Stolz
in Frankfurt

Nachhaltigkeit – ein Thema mit vielen Facetten

Nachhaltigkeit – oft operationalisiert über die Dimensionen Environmental Social Governance (ESG) – gewinnt in der Unternehmenswelt zunehmend an Bedeutung. Unsere in der letzten Ausgabe des novus gestartete Serie zu den zahlreichen Facetten von Environmental Social Governance setzen wir nun unter der Rubrik „Grüne Seite“ fort.

Enforcement nichtfinanzieller Berichterstattung: Status quo und Blick auf CSRD

Dem Enforcement durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen nur kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Herkunftsland Deutschland, die ein Wertpapier (z. B. Aktien, Anleihen o.ä.) an einem organisierten Markt in Europa emittiert haben. Bisher ist Deutschland eines der wenigen Länder in der EU, in dem die CSR-Erklärung von der BaFin nicht materiell, sondern nur formell geprüft wird, d. h. dass lediglich überwacht wird, ob die geforderten Pflichtbestandteile der CSR-Erklärung vorhanden sind. Mit Umsetzung der CSRD wird die nichtfinanzielle Berichterstattung Teil des Lageberichts und unterliegt dann bei kapitalmarktorientierten Unternehmen der Prüfung durch die BaFin im Rahmen von Enforcementverfahren.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, insbesondere Konzernmuttergesellschaften sind gut beraten, für die nichtfinanzielle Berichterstattung zeitnah angemessene Risikomanagementsysteme und interne Kontrollsysteme aufzubauen. Nur so kann die Verlässlichkeit und Richtigkeit der berichteten Informationen im gesamten Konzern, d. h. sowohl im Mutterunternehmen als auch in allen in- und ausländischen Tochterunternehmen gewährleistet werden. Sobald die kapitalmarktorientierten Unternehmen zur CSR-Berichterstattung über die CSRD verpflichtet sind, kann und wird die BaFin die Enforcementverfahren auf diese Berichtsteile ausweiten. Aber schon heute beurteilt die BaFin z. B. die vollständige und richtige Darstellung von Umwelt- oder Reputationsrisiken, aber auch die sachgerechte Ermittlung und Darstellung der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht und fordert für diese Lageberichts-informationen dieselben Nachweise und Dokumentationen wie für den Rest der Finanzberichterstattung.

Durch das Enforcement soll die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle Stakeholder sichergestellt werden. Aus Sicht der Unternehmen sind BaFin-Fehlerfeststellungen zur CSR-Berichterstattung daher zu vermeiden, denn sie führen zu Reputationschäden und können bei wesentlichen Fehlern auch weitere juristische Konsequenzen und einen erschwerten Zugang zum Kapitalmarkt nach sich ziehen. Auch Kunden-

beziehungen könnten gefährdet sein, denn immer mehr Kunden fordern von ihren Lieferanten verlässliche Informationen zu ESG-Kennzahlen und listen diese ansonsten aus. Neben der freiwilligen Prüfung der CSR-Erklärung bietet Ebner Stolz kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Begleitung in Enforcementverfahren auch zu Fragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung an.



Prof. Dr. Bettina Thormann
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und
Partnerin bei Ebner Stolz in Hamburg

Neue Anforderungen an Aufsichtsräte aufgrund des überarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodex 2022

Der Aufsichtsrat ist gesetzlich verpflichtet, die CSR-Erklärungen zu prüfen. Diese Aufgabe nimmt regelmäßig zunächst der Prüfungsausschuss wahr. Der Gesetzgeber gibt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, eine externe inhaltliche Überprüfung der CSR-Erklärung zu beauftragen und hiervon wird auch regelmäßig Gebrauch gemacht. Im überarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodex 2022 (DCGK 2022) wird nun ausdrücklich gefordert, dass der Aufsichtsrat den Vorstand auch in Nachhaltigkeitsfragen überwachen und beraten soll.

Im Aufsichtsrat muss deshalb die erforderliche Expertise für die bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen des Unternehmens sichergestellt werden. Zumindest der Finanzexperte im Aufsichtsrat und der seit dem FISG zu berufende Abschlussprüfungsexperte sollen laut DCGK 2022 über Kompetenz hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen. Insofern sollte anhand einer Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats analysiert werden, ob diese Expertise bereits vorhanden ist, ob Weiterbildungsbedarf bei allen/ einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern besteht und ob bei der nächsten Nominierung ein ESG-Experte in das Gremium berufen werden sollte.

Nachhaltigkeit sollte im Aufsichtsrat mehr als nur die Befassung mit formalen Compliance-Aspekten sein. Der Aufsichtsrat hat sowohl das Recht als auch die Pflicht, nicht nur den CSR-Bericht zu prüfen. Darüber hinaus muss er auf den Vorstand in Richtung ESG-Transformation einwirken und so die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens sicherstellen.

Neben der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Auftrag des Aufsichtsrats bietet Ebner Stolz maßgeschneiderte Workshops für Aufsichtsräte an, um diese in die Lage zu versetzen, ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgabe in Nachhaltigkeitsfragen gerecht zu werden.

Prof. Dr. Bettina Thormann

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin bei Ebner Stolz in Hamburg

ESG-Compliance

Die Relevanz des Themas Compliance steigt auch aus einer Perspektive der gesellschaftlichen Verantwortung und Nachhaltigkeit erheblich an und betrifft Unternehmen jeder Größenordnung. Mit der zunehmenden Entwicklung im Bereich der ESG-Gesetzgebung sowie der massiven Ausweitung der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung treten nun insbesondere für den Mittelstand gesetzliche Vorgaben zu nachhaltigem unternehmerischen Handeln verstärkt neben (freiwillige) Selbst-Verpflichtungen.

Wie die Entwicklungen zeigen, steht verstärkt der Mittelstand im Fokus des europäischen und nationalen Gesetzgebers sowie der Behörden. Zur strukturierten Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ist die frühzeitige Implementierung bzw. Anpassung eines Compliance Management Systems, ausgerichtet an der der ESG-Gesetzgebung und den Vorgaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung, unerlässlich. Die Bedeutung des Themas ESG sollte zudem in der Unternehmenskultur und dem hierbei maßgeblichen „Tone from the Top“ zum Ausdruck kommen.

Neben der Vermeidung von Gesetzesverstößen und damit verbundener Risiken einer straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen bzw. des Unternehmens dient die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen im ESG-Bereich als Innovations- sowie Reputationstreiber und damit der Sicherung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einführung von Prozessen und Strukturen zur Sicherstellung der Rechtskonformität im ESG-Bereich sowie der ganzheitlichen Implementierung eines individuell zugeschnittenen Compliance Management Systems.



Christina Odenthal-Middelhoff

LL.M., Rechtsanwältin, Zertifizierte Beraterin für Steuerstrafrecht (DAA), Strafverteidigerin, Compliance Officer (TÜV) und Counsel bei Ebner Stolz in Köln

VERTRAGSRECHT

Mietzahlungspflicht bei pandemiebedingter Geschäftseinschränkung

Eine durch die Corona-Pandemie bedingte Betriebsbeschränkung eines Einzelhandelsgeschäfts führt nicht zu einem Mangel der Mietsache im Sinne von § 536 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dies entschied der BGH mit Urteil vom 13.07.2022 (Az. XII ZR 75/21).

Die Einschränkungen der Nutzbarkeit der Mietsache beruhen – so der BGH – nicht auf der konkreten Beschaffenheit, dem Zustand oder der Lage der Mietsache, sondern knüpfen an den Geschäftsbetrieb des Mieters mit dem sich daraus ergebenden Publikumsverkehr an. Dieser begünstige die Gefahr einer

verstärkten Verbreitung des SARS-CoV2-Virus und sollte zum Zweck des Infektionsschutzes untersagt bzw. beschränkt werden. Durch die Verordnungen wurde laut BGH weder dem Mieter die Nutzung der angemieteten Geschäftsräume im Übrigen noch dem Vermieter die Überlassung der Mieträumlichkeiten verboten. Das Mietobjekt stand daher grundsätzlich weiterhin für den vereinbarten Mietzweck zur Verfügung. Es kommt aber grundsätzlich eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht, die jedoch nicht zu einer Überkompensierung entstandener Verluste führen

darf. Daher sind bei der Prüfung der Unzumutbarkeit auch die finanziellen Vorteile zu berücksichtigen, die der Mieter aus staatlichen Leistungen zum Ausgleich der pandemiebedingten Nachteile erlangt hat.

Sittenwidrigkeit einer Schenkung wegen Beeinflussbarkeit des Schenkers?

Ein Zustand von Willensschwäche oder leichter Beeinflussbarkeit kann für die Beurteilung, ob eine Grundstücksschenkung sittenwidrig ist, von Bedeutung sein.

Der BGH entschied mit Urteil vom 26.04.2022 (Az. X ZR 3/20, ZlInO 202, S. 1674), dass sich die Sittenwidrigkeit einer Schenkung nicht nur aus den Motiven des Schenkers, sondern gerade auch aus den Motiven des Beschenkten ergeben kann. Im Streitfall hatte der Kläger im Anschluss an einen Aufenthalt auf der Intensivstation einer erheblich jüngeren Beklagten zwei Grundstücke geschenkt. Später berief er sich auf seine Geschäftsunfähigkeit und dass er in sittenwidriger Weise zum Abschluss des

Schenkungsvertrages gedrängt worden sei. Er widerrief alle zugunsten der Beschenkten abgegebenen Willenserklärungen.

Der BGH hob das Urteil der Vorinstanz auf, in dem über die behauptete vorübergehende kognitive Beeinträchtigung kein Beweis erhoben worden war, obwohl es genügend konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geschäftsunfähigkeit gab. Dazu führte der BGH aus, zur substantiierten Darlegung von Geschäftsunfähigkeit genüge der Vortrag konkreter Anhaltspunkte, aufgrund derer die Möglichkeit der Geschäftsunfähigkeit nicht von der Hand zu weisen ist. Der BGH stellte zudem klar, dass selbst wenn die Fähigkeit zur Willensbildung nur eingeschränkt gewesen sein sollte, dies auch für

die Sittenwidrigkeit der Schenkung bedeutsam sein kann. Dazu seien auch die Motive des Beschenkten zu beurteilen. Es sei zu klären, ob der Beschenkte den Zustand des Schenkers bewusst und gezielt ausgenutzt habe, um diesen noch während des Krankenhausaufenthaltes zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen, den er außerhalb dieser besonderen Situation nicht abgeschlossen hätte.

INSOLVENZRECHT

Temporäre Erleichterungen im Insolvenzrecht

Als Bestandteil des Entlastungspakets III sollen temporäre Änderungen der Insolvenzantragsregelungen Erleichterungen für Unternehmen schaffen, die durch die aktuellen Entwicklungen auf den Energiemärkten belastet sind. Die Bundesregierung hat hierzu am 05.10.2022 eine Formulierungshilfe beschlossen, die in den Gesetzentwurf zur Abschaffung des Güterrechtsregisters aufgenommen werden soll.

Mit den Änderungen sollen insbesondere Unternehmen unterstützt werden, deren Bestandsfähigkeit ohne die derzeitigen Energiepreisssteigerungen nicht in Zweifel stünde. Um zu vermeiden, dass diese Unternehmen in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden, plant die Bundesregierung, die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung anzupassen.

Konkret soll der Prognosezeitraum für die insolvenzrechtliche Fortführungsprognose von zwölf Monaten auf vier Monate verkürzt werden. Damit würde die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen entfallen, die zwar rechnerisch überschuldet sind, deren Fortführung für die nächsten vier Monate jedoch überwiegend wahrscheinlich ist. Laut der Gesetzesbegründung soll dies auch für Unternehmen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits überschuldet waren, der für die Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt aber noch nicht verstrichen ist.

Die Herabsetzung auf vier Monate soll auch auf im Rahmen von Restrukturierungs- oder Eigenverwaltungsverfahren zu beachtende Prognosezeiträume anzuwenden sein. Derzeit gilt hierfür ein Prognosezeitraum von sechs Monaten.

Um Planungsunsicherheiten aufgrund der aktuellen Situation Rechnung zu tragen, soll außerdem die Frist für die Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung von sechs auf acht Wochen verlängert werden. Von der Verlängerung nicht erfasst sein soll die Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit. Hierfür soll es bei einer Frist von drei Wochen bleiben.

Hinweis: Die temporären Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung der Gesetzesänderung in Kraft treten und bis zum 31.12.2023 gelten. In einer Pressemitteilung vom 05.10.2022 weist das Bundesjustizministerium jedoch darauf hin, dass der ursprüngliche Prognosezeitraum von zwölf Monaten bereits zum 01.09.2023 wieder relevant werden kann, wenn absehbar ist, dass auf Grundlage der ab dem 01.01.2024 wieder geltenden Regelung bei der Prognose einer Überschuldung auf einen zwölfmonatigen Zeitraum abzustellen ist.

ARBEITSRECHT

Zugangserleichterungen für Kurzarbeitergeld zweimal verlängert

Mit der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung wurden die Voraussetzungen für den Zugang zu Kurzarbeitergeld zunächst bis zum 30.09.2022 herabgesetzt. Mit der am 26.09.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung (BGBl. I 2022, S. 1507) wurden die Regelungen nochmals bis zum 31.12.2022 verlängert.

Aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verschärfen sich die Störungen in den weltweiten Lieferketten, die durch die Corona-Pandemie bedingt waren, weiter. Fehlende Vorprodukte können die Produktion unmittelbar beeinträchtigen. Zudem ist die Weiterentwicklung in den nächsten Wochen und Monaten mit großen Unwägbarkeiten wie COVID-19-Pandemie und Gasversorgung verbunden. Durch den wei-

terhin erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld sollen einerseits den Unternehmen Planungssicherheit gegeben und andererseits Arbeitslosigkeit sowie ggf. Insolvenzen vermieden werden. Deshalb wurden die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld über den 30.06.2022 hinaus zweimal für jeweils drei Monate bis zum Jahresende 2022 verlängert. Kurzarbeitergeld kann weiterhin bereits gezahlt werden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind. Vor der Corona-Pandemie, also bis zum 28.02.2020, lag der Schwellenwert der im Betrieb betroffenen Beschäftigten bei mindestens einem Drittel.

Zur Vermeidung der Kurzarbeit müssen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen.

Hinweis: Die übrigen pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld, d. h. die höheren Leistungssätze, eine längere Bezugsdauer sowie die Einbeziehung der Leiharbeit, sind am 30.06.2022 ausgelaufen. Am 28.09.2022 hat das Bundeskabinett allerdings den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Verordnungsentwurf zur Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeitnehmer (Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung – KugÖV) beschlossen. Danach wird das Recht von Leiharbeitnehmern auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall (§ 11 Abs. 4 S. 2 AÜG) und für die Dauer aufgehoben, für die dem Leiharbeitnehmer Kurzarbeit gezahlt wird. Eine solche Vereinbarung soll das Recht der Leiharbeitnehmer auf Vergütung ab 01.10.2022 maximal bis zum 31.12.2022 ausschließen können. Die Verordnung ist am 29.09.2022 in Kraft getreten.



Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung ab 01.10.2022

Das Bundeskabinett hat am 31.08.2022 eine neue Corona-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Danach sind Hygienekonzepte weiterhin Pflicht, Homeoffice jedoch nicht. Die geänderte Verordnung gilt vom 01.10.2022 bis 07.04.2023.

Mit der neuen Verordnung sollen die voraussichtlich steigenden Infektionszahlen in den Herbst- und Wintermonaten beherrschbar und Belastungen der Wirtschaft und des Gesundheitssystems möglichst geringgehalten werden. Anders als in einem früheren Entwurf noch vorgesehen, werden Arbeitgeber nun doch nicht verpflichtet, erneut Homeoffice und zwei Corona-Tests pro Woche anzubieten. Stattdessen müssen sie lediglich einige Schutzmaßnahmen prüfen und ein betriebliches Hygienekonzept erstellen und umsetzen. Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen sie insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht ziehen:

- ▶ „AHA+L-Regeln“ (Abstand, Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Lüften)
- ▶ Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten, z. B. indem weniger Personen gleichzeitig dieselben Räume nutzen
- ▶ Homeoffice-Angebot, sofern keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Das Homeoffice-Angebot muss von den Arbeitnehmern nicht angenommen werden.
- ▶ Selbsttest-Angebot für alle in Präsenz Beschäftigten
- ▶ Maskenpflicht überall dort, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen – etwa bei engem Körperkontakt oder in Großraumbüros

Auch bleiben Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, die Beschäftigten über die Gesundheitsgefährdung durch Corona sowie die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren und ihnen diese auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Hinweis: Der Entwurf bleibt insgesamt weitgehend bei den bereits bewährten Maßnahmen. Die Länder können aber strengere Regelungen erlassen. Parallel dazu wurden zahlreiche weitere Regelungen ebenfalls bis zum April 2023 verlängert, darunter die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV), die Coronavirus-Testverordnung (TestV) und die Regelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld im Falle von Betreuungsbedarf auch bei nichterkrankten Kindern.



Coronabedingte vorübergehende Betriebsschließung als Betriebsrisiko des Arbeitgebers?

Bei einer öffentlich-rechtlich angeordneten vorübergehenden Betriebsschließung kommt es laut Urteil des BAG vom 04.05.2022 (Az. 5 AZR 366/21) für die Frage, ob der Arbeitgeber das Entgeltisiko zu tragen hat, auf den Zweck der Anordnung an.

Umstritten ist, ob zu dem vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisiko auch eine im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie hoheitlich angeordnete (vorübergehende) Betriebsschließung gehört. In diesem Fall ist im Hinblick auf das Betriebsrisiko nach dem Zweck der Maßnahme und somit danach zu differenzieren, ob diese an die Arbeits- oder Produktionsbedingungen des betroffenen Betriebs und bzw. oder ein hieraus resultierendes konkretes Infektionsgeschehen in diesem Betrieb anknüpft oder auf allgemeinen Erwägungen beruht. Soll mit der behördlichen Maßnahme einem im Betrieb des Arbeitgebers angelegten besonderen Risiko begegnet werden, etwa, weil die vom Arbeitgeber gewählten Produkti-

onsmethoden oder -bedingungen oder von ihm zu verantwortende Arbeitsbedingungen eine besonders hohe Ansteckungsgefahr innerhalb der Belegschaft in sich bergen (wie z. B. in Teilen der Fleischwirtschaft und bei Saisonkräften in der Landwirtschaft), trifft ihn das Risiko des Arbeitsausfalls. Dann ist der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die von ihm gewählten und organisierten betrieblichen Abläufe und hat dafür einzustehen, dass seine Arbeitnehmer durch diese nicht im Vergleich zur Allgemeinheit zusätzlichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt werden.

Anders verhält es sich, wenn die behördlich verfügte Betriebsschließung im Rahmen allgemeiner Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung erfolgt und – betriebsübergreifend – zum Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen infolge von SARS-CoV-2-Infektionen die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert und nahezu flächendeckend alle nicht

für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden. Dann realisiert sich gerade nicht ein in einem bestimmten Betrieb aufgrund seiner konkreten Produktions- und Arbeitsbedingungen angelegtes Risiko.

Hinweis: Damit muss der Arbeitgeber das „allgemeine Risiko“ als Folge letztlich politischer Entscheidungen zur Eindämmung des die Allgemeinheit insgesamt treffenden Infektionsrisikos nicht tragen.

Compliance-Untersuchung: Beginn der Ausschlussfrist für fristlose Kündigung

Die Zwei-Wochen-Frist zur fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses beginnt regelmäßig erst dann zu laufen, wenn ein von einer Compliance-Abteilung erstellter (Abschluss- oder Zwischen-)Bericht an die kündigungsberechtigten Stellen im Unternehmen weitergeleitet wird. Dies stellte das BAG mit Urteil vom 05.05.2022 (Az. 2 AZR 483/21) klar.

Im Streitfall wurden wegen Verdachts eines gewichtigen Compliance-Verstoßes im Oktober 2018 von einem Compliance-Team unternehmensinterne Untersuchungen zur Sachverhaltsaufklärung angestellt. Die Untersuchungen wurden im Juni 2019 unterbrochen und der Geschäftsführung die bisherigen Untersuchungsergebnisse in einem Zwischenbericht am 19.09.2019 zur Verfügung gestellt, damit diese über weitere, u. a. auch arbeitsrechtliche Maßnahmen entscheiden konnte. Daraufhin wurde das in Frage stehende Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 20.09.2019 fristlos gekündigt. Der betroffene Arbeitnehmer machte geltend, die Kündigung sei nicht fristgerecht ausgesprochen worden.

Das BAG stellte in seiner Entscheidung klar, dass es für die Zwei-Wochen-Frist ausschließlich auf die Kenntnis der (kündigungs-

berechtigten) Geschäftsführer ankommt. Die Kenntnis des Compliance-Teams oder des Leiters der Compliance-Abteilung sei nicht maßgeblich. Ein Arbeitgeber kann sich nach § 242 BGB allerdings dann nicht auf die Wahrung der Kündigungserklärungsfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB berufen, wenn er selbst es zielgerichtet verhindert hat, dass eine für ihn kündigungsberechtigte Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erlangte, oder sonst eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass sich die spätere Kenntniserlangung einer kündigungsberechtigten Person als unredlich darstellt. Eine solche unzulässige Rechtsausübung setzt nach Ansicht des BAG zumindest voraus, dass die Verspätung, mit der ein für den Arbeitgeber kündigungsberechtigter Kenntnis erlangt, auf einer unsachgemäßen Organisation beruht, die sich als Verstoß gegen Treu und Glauben im Sinne von § 242 BGB darstellt. Da selbst grob fahrlässige Unkenntnis die Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht in Gang setzt, begründet nicht schon jede Unkenntnis aufgrund eines Organisationsverschuldens eine unzulässige Rechtsausübung. Der kündigungsberechtigte muss vielmehr den Informationsfluss zielgerichtet verhindert oder zumindest in einer mit Treu und Glauben

nicht zu vereinbarenden Weise ein den Informationsfluss behinderndes sachwidriges und überflüssiges Organisationsrisiko geschaffen haben. Zudem kommt ein missbräuchliches Berufen auf den späteren Zeitpunkt der Kenntnisnahme eines kündigungsberechtigten nur in Betracht, wenn die nicht kündigungsberechtigte Person, die bereits früher Kenntnis erlangt hat, eine so herausgehobene Position und Funktion im Betrieb oder in der Verwaltung innehat, dass sie tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, den Sachverhalt so umfassend zu klären, dass mit ihrem Bericht an den kündigungsberechtigten dieser ohne weitere Nachforschungen seine (Kündigungs-)Entscheidung abgewogen treffen kann. Beide Voraussetzungen (ähnlich einer selbständigen Stellung und treuwidrigem Organisationsmangel in Bezug auf die Kenntniserlangung) müssen kumulativ vorliegen und vom Gericht positiv festgestellt werden.

Hinweis: Das BAG betont, dass das Recht zur fristlosen Kündigung nicht ausgeschlossen sei, solange eine Compliance-Untersuchung läuft – und zwar auch, wenn sich diese gegen eine Vielzahl von potentiell Betroffenen richtet und deshalb lange dauert.

Verlängerung der gesetzlich festgelegten Höchstdauer einer Arbeitnehmerüberlassung durch Tarifvertrag

Die gesetzlich festgelegte Höchstdauer einer Arbeitnehmerüberlassung kann durch Tarifvertrag verlängert werden.

Bei einer vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung kann in einem Tarifvertrag der Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche abweichend von der gesetzlich zulässigen Dauer von 18 Monaten eine andere Überlassungshöchstdauer vereinbart werden. Diese ist auch für den überlassenen Arbeitnehmer

und dessen Arbeitgeber (Verleiher) unabhängig von deren Tarifgebundenheit maßgebend, wie das BAG mit Urteil vom 14.09.2022 (Az. 4 AZR 83/21) klarstellte.

Danach können die Tarifvertragsparteien, im Streitfall Südwestmetall und IG Metall, die Überlassungshöchstdauer für den Einsatz von Leiharbeitnehmern bei der Entleiherin durch Tarifvertrag mit Wirkung auch für den Leiharbeitnehmer und dessen Verleiherin

verlängern. Bei § 1 Abs. 1b Satz 3 AÜG handele es sich um eine vom Gesetzgeber außerhalb des Tarifvertragsgesetzes vorgesehene Regelungsermächtigung, die den Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche nicht nur gestatte, die Überlassungshöchstdauer abweichend von § 1 Abs. 1b Satz 1 AÜG verbindlich für tarifgebundene Entleihunternehmen, sondern auch für Verleiher und Leiharbeitnehmer per Tarifvertrag zu regeln, ohne dass es auf deren Tarifgebundenheit ankommt.

Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung 2023

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legte am 08.09.2022 den Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-rechengrößen-Verordnung 2023 vor.

Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung des vergangenen Jahres turnusgemäß angepasst.

Hinweis: Die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023 muss noch von der Bundesregierung beschlossen werden. Auch bedarf sie der Zustimmung des Bundesrates.

RECHENGRÖSSEN DER SOZIALVERSICHERUNG 2023	WEST				OST			
	2023		2022		2023		2022	
	Monat		Jahr		Monat		Jahr	
	Euro		Euro		Euro		Euro	
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	7.300,00	7.050,00	87.600,00	84.600,00	7.100,00	6.750,00	85.200,00	81.000,00
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	7.300,00	7.050,00	87.600,00	84.600,00	7.100,00	6.750,00	85.200,00	81.000,00
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.987,50	4.837,50	59.850,00	58.050,00	4.987,50	4.837,50	59.850,00	58.050,00
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung–	5.550,00	5.362,50	66.600,00	64.350,00	5.550,00	5.362,50	66.600,00	64.350,00
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.395,00	3.290,00	40.740,00	39.480,00	3.290,00	3.150,00	39.480,00	37.800,00

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023

Am 20.09.2022 wurde die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2022 I, S. 1508) verkündet.

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2023 wird auf 5,0 % angehoben.

Unfallversicherung: Teambuilding-Maßnahme als versicherte Tätigkeit

Auch wenn ein Arbeitnehmer bei Teilnahme an einer Teambuilding-Maßnahme nur einer vermeintlichen Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis nachgeht, diese jedoch integraler Bestandteil eines fachlichen Programmpunktes der Tagung war, kann ein Arbeitsunfall vorliegen.

Der innere Zusammenhang zwischen der Teilnahme an einem Segway-Parcours als Teambuilding-Maßnahme im Rahmen einer Tagung und der versicherten Tätigkeit beim Unternehmen ist auch dann gegeben, wenn der verletzte Arbeitnehmer mit seiner Teilnahme keine objektiv geschuldete Handlung vornimmt, sondern eine vermeintliche Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis nachgegangen ist und nach den besonderen Umständen seiner Beschäftigung annehmen durfte und auch angenommen hat, ihn tref-

fe eine solche Pflicht. Dies entschied das LSG Bayern mit rechtskräftigem Urteil vom 20.01.2022 (Az. L 17 U 65/20) und bejahte einen Arbeitsunfall.

Solche besonderen Umstände lägen zumindest dann vor, wenn die Teambuilding-Maßnahme integraler Bestandteil eines fachlichen Programmpunktes der Tagung ist sowie unmittelbar betrieblichen Interessen des Unternehmens und nicht nur als positiver Nebeneffekt mittelbar dem Betriebsklima dient. Vorliegend sei es darum gegangen, die Teamfähigkeit in einem neu gegründeten Bereich durch eine gemeinsame Aktivität zu verbessern.

Hinweis: Bei einer solche Konstellation könne sich der Unfallversicherungsträger auch nicht auf die Freiwilligkeit der Teilnah-

me an dem Segway-Parcours berufen, wenn die Teilnahme an der Tagung freiwillig war, das Unternehmen die Teilnehmer aber vor dem Parcours nicht auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen habe.



Private Equity: Financial Onboarding neuer Portfoliogesellschaften

Die Anzahl an Transaktionen mit Private Equity-Beteiligung ist in den letzten Jahren sehr stark gestiegen. Dies betrifft insbesondere den Technologiesektor. Die Investoren fordern eine hohe Transparenz über die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Portfoliogruppen. Sie verlangen dazu ein monatliches Financial Reporting.

Aus diesem Grund ist es für die Portfoliogruppen wichtig, dass die neu erworbenen Gesellschaften schnell in die Gruppe integriert werden. Dazu gehört sowohl eine Integration in die Systemlandschaft als auch in die Reporting- und Accounting-Standards. Ebner Stolz unterstützt seine Mandanten bei

einem solchen Financial Onboarding. Ebner Stolz ist langjähriger Premium Partner von LucaNet, deren Software in über 200 Projekten erfolgreich implementiert wurde. Die Software sorgt für Klarheit und vereinfacht das Zahlenhandling sowohl bei der Erstellung des Konzernabschlusses, als auch bei der Finanzplanung und eben beim Reporting.

Was in der Praxis alles zu einem solchen Financial Onboarding gehört und woran man eine erfolgreiche Integration neuer Portfoliogesellschaften erkennt, darüber spricht Julia Schmitt, Chefredakteurin von Finance Online, in einer neuen Podcast-Folge des Ebner Stolz Mittelstandstalks mit Stefan

Schmidtner, Investment Professional bei Hg Capital, einem europaweit führenden Investor in den Bereichen Software und Dienstleistungen, und Janik Adrian, Senior Manager bei Ebner Stolz Management Consultants in Frankfurt.

Den Podcast können Sie über diesen QR-Code abhören.



Neuer Partner: Benjamin Schnöckel

Zum 01.10.2022 verstärkt Benjamin Schnöckel als neuer Partner Ebner Stolz am Standort Köln im Bereich Wirtschaftsprüfung. Der Wirtschaftsprüfer, Certified Public Accountant (CPA) und Steuerberater war seit 1998 bei KPMG in Köln, seit 2009 als Partner, tätig. Dabei verbrachte er drei Prüfungssaisons in deren German Practice in New York.

Seine Schwerpunkte liegen vor allem in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, sowie von Umstrukturierungen, Verschmelzungen, Carve-Outs und der Begleitung von Unternehmenstransaktionen. Dabei ist sein Branchenfokus auf Handel, Nahrungs- und Genussmittel und Anlagenbau insbesondere bei internationalen Familienunternehmen gerichtet. Langjährige Erfahrung hat er zusätzlich über die Besonderheiten von PE-Häusern und Franchiseunternehmen.



TERMINE

NOVEMBER

Umsatzsteuer-Impuls

03.11.2022 // Webinar

Integrierte Planung mit LucaNet

10.11.2022 // Webinar

Jahresendseminar

15.11.2022 // Hannover

15.11.2022 // Köln

16.11.2022 // Düsseldorf

16.11.2022 // Siegen

16.11.2022 // Stuttgart

17.11.2022 // Bonn

17.11.2022 // Lennestadt

22.11.2022 // Bremen

24.11.2022 // Karlsruhe

24.11.2022 // München

24.11.2022 // Hamburg

29.11.2022 // Webinar

30.11.2022 // Webinare zu weiteren

Brennpunktthemen

Fokus Recht: Update DSGVO –

Aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen im Datenschutzrecht

17.11.2022 // Webinar

Nutraceuticals – Boom or Bust in Turbulent Times?

17.11.2022 // Webinar

Die Betriebsprüfung als Ausgangspunkt für steuerstrafrechtliche Ermittlungen

22.11.2022 // Webinar

Ein Jahr FISG: Erste Erfahrungen und neue Anforderungen durch ESG-Compliance

23.11.2022 // Webinar

E-Mobilität – steuerliche und energierechtliche Aspekte

23.11.2022 // Webinar

Anwendungsschulungen LucaNet

24. + 25. + 28.11.2022 // Webinar

DEZEMBER

Jahresendseminar

01.12.2022 // Webinare zu Brennpunktthemen

State-of-the-art Dashboarding mit LucaNet

01.12.2022 // Webinar

Konsolidierung mit LucaNet

08.12.2022 // Webinar

Fit für den Jahreswechsel 2022/2023 – Aktuelle Änderungen im Steuerrecht

13.12.2022 // Braunschweig

JANUAR

Aufsichtsrats-Update für die Bilanzsaison 2022

17.01.2023 // Hamburg

18.01.2023 // Köln

25.01.2023 // Stuttgart

PUBLIKATIONEN

Dr. Markus Ertel/Svenja Lindtner

Der lang ersehnte Kompass zur Kryptowährungsbesteuerung?, StB 2022, S. 288

Eva Rehberg

Zoll-Compliance – (nur) ein Teil des Ganzen, AW-Next 10/2022, S. 6

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com

